



# STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH IV - 2091529-2022

WIEN ENERGIE GmbH,

Prüfung der Verschmelzungen und

Betriebsübernahmen in den Jahren 2018 bis 2021

## KURZFASSUNG

*Zum Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, welcher ein wesentlicher Bestandteil ihrer langfristigen Strategie ist, erwarb die WIEN ENERGIE GmbH in den Jahren 2018 bis 2021 6 Kapitalgesellschaften, welche Kleinwasserkraftwerke in der Steiermark betrieben, sowie die Betriebe von 3 Kleinwasserkraftwerken, deren Standorte ebenfalls in der Steiermark liegen. In weiterer Folge führte sie mit den erworbenen 6 Kapitalgesellschaften zeitnahe Aufwärtsverschmelzungen durch und übernahm als Rechtsnachfolgerin sämtliche Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge. Damit konnte die WIEN ENERGIE GmbH im Prüfungszeitraum ihr Stromerzeugungsportfolio für erneuerbare Energien mit insgesamt 9 Kleinwasserkraftwerken in der Steiermark vergrößern.*

*Der Stadtrechnungshof Wien prüfte den Erwerb der Gesellschaften und die anschließenden Verschmelzungen mit diesen Tochtergesellschaften sowie die entgeltlichen Betriebsübernahmen und stellte dabei eine grundsätzlich wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung fest.*

*Die dennoch ergangenen Empfehlungen betrafen den Genehmigungsprozess bei Anteils erwerben im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, steuerliche Berichtigungen und die zeitnahe Beauftragung von externen Due Diligence-Prüfungen.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog bei der WIEN ENERGIE GmbH die Anteilserwerbe und die anschließenden Verschmelzungen mit diesen zuvor erworbenen Gesellschaften sowie die Betriebsübernahmen einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	9
1.1 Prüfungsgegenstand .....	9
1.2 Prüfungszeitraum .....	10
1.3 Prüfungshandlungen .....	10
1.4 Prüfungsbefugnis .....	10
1.5 Vorberichte .....	10
1.6 Begriffsdefinitionen: Anteilskauf und anschließende Aufwärtsverschmelzung, Unternehmens- bzw. Betriebsübernahme und Haftungsausschluss.....	11
2. Gesellschaftsrechtliche und strategische Rahmenbedingungen sowie Konzernrichtlinien für den Erwerb von Gesellschaften samt den anschließenden Verschmelzungen und für Betriebsübernahmen .....	14
2.1 Unternehmensgegenstand laut Gesellschaftsvertrag .....	14
2.2 Generalversammlung: Genehmigungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen im Zusammenhang mit Gesellschaftserwerben, Verschmelzungen und Betriebsübernahmen .....	16
2.3 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates: Genehmigungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen im Zusammenhang mit Gesellschaftserwerben, Verschmelzungen, Betriebsübernahmen, Gesellschafterzuschüssen und Patronatserklärungen sowie Darlehensverträgen.....	17
2.4 Konzernrichtlinien für Investitionen und Beteiligungen .....	18

2.5 Strategische Rahmenbedingungen und Erweiterung des Kraftwerkportfolios für erneuerbare Energie .....	20
3. Erwerb der Öko Kraftwerk Water I GmbH und anschließende Verschmelzung .....	25
3.1 Allgemeines zur Gesellschaft und zum Kraftwerk .....	25
3.2 Erwerb der Gesellschaft .....	25
3.3 Patronatserklärung bzw. Finanzierungszusage der WIEN ENERGIE GmbH .....	27
3.4 Kredittilgung als Teil des Kaufpreises bei der WIEN ENERGIE GmbH und als Gesellschafterzuschuss bzw. Kapitalrücklage bei der Öko Kraftwerk Water I GmbH .....	28
3.5 Verschmelzung als übertragende Gesellschaft .....	30
3.6 Buchhalterische und steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung .....	32
4. Erwerb der Norske Skog Hydro GmbH und anschließende Verschmelzung .....	33
4.1 Allgemeines zur Gesellschaft und zum Kraftwerk .....	33
4.2 Erwerb der Gesellschaft .....	34
4.3 Verschmelzung als übertragende Gesellschaft .....	36
4.4 Buchhalterische und steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung .....	37
5. Erwerb der Hydro Energy RADMERBACH GmbH und anschließende Verschmelzung .....	38
5.1 Allgemeines zur Gesellschaft und zum Kraftwerk .....	38
5.2 Erwerb der Gesellschaft .....	39
5.3 Verschmelzung als übertragende Gesellschaft .....	40
5.4 Buchhalterische und steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung .....	42
6. Erwerb der Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH und anschließende Verschmelzung .....	43
6.1 Allgemeines zur Gesellschaft und zum Kraftwerk .....	43
6.2 Erwerb der Gesellschaft .....	43
6.3 Kredittilgung als Teil des Kaufpreises bei der WIEN ENERGIE GmbH und als Gesellschafterzuschuss bzw. Kapitalrücklage bei der Wasserkraft-Ratschfeld GmbH .....	46
6.4 Verschmelzung als übertragende Gesellschaft .....	47
6.5 Buchhalterische und steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung .....	48

7. Erwerb der Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH und anschließende Verschmelzung.....	49
7.1 Allgemeines zur Gesellschaft und zum Kraftwerk.....	49
7.2 Erwerb der Gesellschaft.....	49
7.3 Kredittilgung als Teil des Kaufpreises bei der WIEN ENERGIE GmbH und als Gesellschafterzuschuss bzw. Kapitalrücklage bei der Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH.....	51
7.4 Verschmelzung als übertragende Gesellschaft.....	52
7.5 Buchhalterische und steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung .....	53
8. Erwerb der KW Lavant GmbH und anschließende Verschmelzung .....	54
8.1 Allgemeines zur Gesellschaft, zum Kraftwerk und zu den Photovoltaikanlagen...	54
8.2 Erwerb der Gesellschaft.....	55
8.3 Tilgung der sonstigen Verbindlichkeiten durch die WIEN ENERGIE GmbH als Gesellschafterzuschuss bzw. Kapitalrücklage bei der KW Lavant GmbH .....	58
8.4 Verschmelzung als übertragende Gesellschaft .....	59
8.5 Buchhalterische und steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung .....	60
9. Betriebsübernahmen der Wasserkraftwerke Kindberg-Aumühl und Mürzhofen samt Haftungsausschlüssen.....	61
9.1 Allgemeines zu den Wasserkraftwerken Kindberg-Aumühl und Mürzhofen .....	61
9.2 Übernahme der beiden Betriebe .....	61
9.3 Buchhalterische und steuerliche Auswirkungen der Betriebsübernahmen.....	64
9.4 Haftungsausschluss.....	65
10. Betriebsübernahme des Kleinwasserkraftwerkes Unzmarkt und Haftungsausschluss .....	65
10.1 Allgemeines zum Kleinwasserkraftwerk Unzmarkt .....	65
10.2 Übernahme des Betriebes .....	66
10.3 Buchhalterische und steuerliche Auswirkungen der Betriebsübernahme.....	68
10.4 Haftungsausschluss.....	69
11. Vor-Ort-Besichtigung der 9 erworbenen Kleinwasserkraftwerke .....	69
11.1 Ablauf der Vor-Ort-Besichtigung.....	69
11.2 Fotodokumentation der Wasserkraftwerke .....	70
12. Zusammenfassende Feststellungen .....	80

12.1 Interne Kaufpreisermittlungen als Teil der Kaufentscheidungen .....	80
12.2 Due Diligence-Prüfungen zur Risikominimierung und als Teil der Kaufentscheidungen.....	80
12.3 Weitere Maßnahmen zur Risikominimierung in den Kaufprozessen.....	81
12.4 Keine offenen Rechtsfälle bzw. anhängigen Gerichtsverfahren .....	81
12.5 Verschmelzungsstichtage und Closing-Stichtage .....	82
12.6 Einmaliger Verschmelzungsverlust und Aktivierung von Umgründungsmehrwerten.....	82
12.7 Haftungsausschlüsse im Zusammenhang mit den Betriebsübernahmen.....	83
12.8 Besetzungen der Geschäftsführungen in den erworbenen Gesellschaften.....	83
13. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	84

## TABELLEN- und ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der Erweiterung des Kraftwerksportfolios für erneuerbare Energie in den Jahren 2018 bis 2021 .....	24
Abbildung 1: Kraftwerk Berndorf bzw. Kraftwerk Norske Skog - Außen- und Innenansicht .....	70
Abbildung 2: Kraftwerk Radmerbach - Wehrhaus.....	71
Abbildung 3: Kraftwerk Radmerbach - Krafthaus.....	71
Abbildung 4: Kraftwerk Unzmarkt - Außenansicht .....	72
Abbildung 5: Kraftwerk Unzmarkt - Innenansicht .....	72
Abbildung 6: Kraftwerk Rantenbach - Wehranlage und Wehrhaus.....	73
Abbildung 7: Kraftwerk Rantenbach - Krafthaus.....	73
Abbildung 8: Kraftwerk Ratschfeld - Wehranlage und Wehrhaus .....	74
Abbildung 9: Kraftwerk Ratschfeld - Krafthaus .....	74
Abbildung 10: Kraftwerk Lavant - Wehranlage und Wehrhaus.....	75
Abbildung 11: Kraftwerk Lavant - Krafthaus .....	75
Abbildung 12: Kraftwerk Mürzhofen - Außenansicht.....	76
Abbildung 13: Kraftwerk Mürzhofen - Innenansicht .....	76
Abbildung 14: Kraftwerk Mürzhofen - Fischaufstiegshilfe .....	77
Abbildung 15: Kraftwerk Kindberg-Aumühl - Außenansicht.....	77
Abbildung 16: Kraftwerk Kindberg-Aumühl - Innenansicht.....	78
Abbildung 17: Kraftwerk Kindberg-Aumühl - Fischaufstiegshilfe.....	78

Abbildung 18: Kraftwerk Ratten - Wehranlage .....	79
Abbildung 19: Kraftwerk Ratten - Krafthaus .....	79

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB .....	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
<u>Abs.</u> .....	Absatz
AG .....	Aktiengesellschaft
AktG .....	Aktiengesetz
Art. ....	Artikel
bzgl. ....	bezüglich
<u>bzw.</u> .....	beziehungsweise
CO <sub>2</sub> .....	Kohlendioxid
d.h. ....	das heißt
engl. ....	englisch(er)
<u>etc.</u> .....	et cetera
EUR .....	<u>Euro</u>
ff .....	folgende (Seiten)
FN .....	Firmenbuchnummer
GmbH & Co KG .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH .....	<u>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u>
GmbHG .....	<u>GmbH-Gesetz</u>
GWh .....	Gigawattstunde
GWh/a .....	Gigawattstunden pro Jahr
<u>inkl.</u> .....	<u>inklusive</u>
km .....	Kilometer
KRL .....	Konzernrichtlinie
kW .....	Kilowatt

kWp .....	Kilowatt-Peak
<u>lt.</u> .....	<u>laut</u>
m .....	Meter
M&A .....	Mergers & Acquisitions
Mio. EUR .....	<u>Millionen Euro</u>
Mio. t .....	Millionen Tonnen
MW .....	Megawatt
MWh.....	Megawattstunden
<u>Nr.</u> .....	Nummer
OeMAG.....	Abwicklungsstelle für Ökostrom
rd.....	<u>rund</u>
S.....	Seite
s. ....	siehe
SpaltG.....	Spaltungsgesetz
Stellenbesetzungsgesetz .....	Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbe- setzung im staatsnahen Unternehmensbereich
StRH.....	Stadtrechnungshof
TEUR.....	Tausend Euro
<u>u.a.</u> .....	<u>unter anderem</u>
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
UmgrStG.....	Umgründungssteuergesetz
USt .....	<u>Umsatzsteuer</u>
WStV .....	<u>Wiener Stadtverfassung</u>
<u>z.B.</u> .....	zum Beispiel

## LITERATURVERZEICHNIS

Wolfgang Mazal, „ecolex 2008“, S. 846, Manz Verlag, Wien



## PRÜFUNGSERGEBNIS

### 1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

#### 1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte bei der WIEN ENERGIE GmbH die Anteilserwerbe und die anschließenden Verschmelzungen mit diesen zuvor erworbenen Gesellschaften sowie die Betriebsübernahmen. Bei den Verschmelzungen trat die Muttergesellschaft WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende und die kurz zuvor erworbenen Gesellschaften bzw. Tochtergesellschaften als übertragende Gesellschaften auf.

Das Ziel der Prüfung war die Darstellung der Beweggründe dieser Rechtsgeschäfte. Weiters war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser von der WIEN ENERGIE GmbH durchgeführten Maßnahmen und Geschäfte Ziel der Prüfung. Auch das Vorliegen der erforderlichen Organbeschlüsse sowie die buchhalterischen und steuerlichen Auswirkungen standen im Fokus der Prüfung.

Die Nichtziele der Prüfung waren sicherheitstechnische und vergaberechtliche Aspekte, ebenso blieben ökologische Auswirkungen des Betriebes der betroffenen Kleinwasserkraftwerke außer Betracht.

Die Prüfung sollte eine Sicherstellung bzw. Verbesserung der zweck- und ordnungsmäßigen sowie sparsamen und wirtschaftlichen Gebarung im Zusammenhang mit Anteilswerben und Verschmelzungen sowie Betriebsübernahmen bewirken.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beteiligungen des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

## 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 1. und 2. Quartal des Jahres 2022. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 15. Februar 2022 per Videokonferenz statt. Die Schlussbesprechung wurde am 7. Juni 2022 mit der WIEN ENERGIE GmbH durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2021, wobei gegebenenfalls auch frühere und spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

## 1.3 Prüfungshandlungen

1.3.1 Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews von Vertreterinnen bzw. Vertretern der geprüften Gesellschaft in Form von persönlichen Gesprächen sowie Videokonferenzen.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.3.2 Der Stadtrechnungshof Wien führte im Zuge seiner Prüfungshandlungen am 6. April 2022 und 7. April 2022 eine Vor-Ort-Besichtigung der 9 erworbenen Kleinwasserkraftwerke in der Steiermark unter Anwesenheit von 4 Mitarbeitenden der [WIEN ENERGIE GmbH](#) durch.

## 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 WStV und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der WIEN ENERGIE GmbH festgeschrieben.

## 1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema bzw. zu Teilbereichen davon lag dem Stadtrechnungshof Wien folgender Bericht vor:

- „Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG, Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung, StRH IV - 31/21“.

## **1.6 Begriffsdefinitionen: Anteilskauf und anschließende Aufwärtsverschmelzung, Unternehmens- bzw. Betriebsübernahme und Haftungsausschluss**

1.6.1 Beim Anteilskauf oder Beteiligungserwerb, engl. Share-Deal, als eine Form des Unternehmenskaufes erwirbt die Käuferin das Unternehmen durch den Kauf der Gesellschaftsanteile an dieser Zielgesellschaft, wodurch ein diesbezüglicher Eigentümerinnen- bzw. Eigentümerwechsel stattfindet. Die Zielgesellschaft bleibt jedoch in ihrer Zusammensetzung unberührt, da die Käuferin durch die Übertragung der Gesellschaftsanteile die Gesellschaft mit sämtlichen Aktiva und Passiva, Verträgen, Mitarbeitenden etc. erwirbt.

In der betrieblichen Praxis wird die Zielgesellschaft vor dem Anteilskauf im Rahmen einer Due Diligence-Prüfung sorgfältig geprüft und analysiert, insbesondere im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse, damit die potenzielle Käuferin hinsichtlich ihrer Annahmen und Voraussetzungen für ihr Kaufangebot abgesichert ist und alle relevanten Risiken identifiziert werden.

1.6.2 Die Verschmelzung ist die Vereinigung von mindestens 2 Kapitalgesellschaften zu 1 Kapitalgesellschaft (GmbH, AG). Bei der Verschmelzung durch Aufnahme überträgt eine Kapitalgesellschaft ihr gesamtes Vermögen auf eine bereits existierende Kapitalgesellschaft, wobei sämtliche Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge übergehen. Die übertragende Gesellschaft geht ohne Abwicklungsverfahren unter und im Gegenzug erhalten deren Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter Anteile an der übernehmenden Gesellschaft.

Bei einer Konzernverschmelzung werden durch Beteiligung konzernmäßig miteinander verbundene Kapitalgesellschaften verschmolzen, wobei das Beteiligungsausmaß an den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften 100 % beträgt. Wird eine Tochtergesellschaft als übertragende Gesellschaft auf die beteiligungshaltende Muttergesellschaft als übernehmende Gesellschaft verschmolzen, handelt es sich um eine

sogenannte Up-Stream-Verschmelzung bzw. Aufwärtsverschmelzung, bei der eine Kapitalerhöhung unterbleibt. Dem Wegfall der Beteiligung an der übertragenden Tochtergesellschaft steht die vollständige Übernahme ihres Vermögens durch die Muttergesellschaft gegenüber.

Das GmbHG regelt Verschmelzungen von GmbH unter § 96ff, wobei auch die §§ 230 bis 233 AktG sinngemäß anzuwenden sind, falls das GmbHG nichts Abweichendes bestimmt. Im Zuge des Verschmelzungsverfahrens ist u.a. ein Verschmelzungsbeschluss zu fassen sowie ein Verschmelzungsvertrag zu schließen, wobei auch Zustimmungserfordernisse der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der Bewertung des übertragenen Vermögens enthält § 202 UGB Wahlrechte. Die übernehmende Gesellschaft kann entweder eine Neubewertung zum beizulegenden Wert (in der Regel Marktwert) vornehmen oder die Buchwerte des übertragenen Vermögens fortführen oder die Buchwerte fortführen und den aktiven Unterschiedsbetrag (sogenannter Umgründungsmehrwert) im Anlagevermögen ansetzen. Ein danach verbleibender Restbetrag kann als Firmenwert angesetzt werden.

Der sich bei einer Buchwertfortführung ergebende Buchverlust ist als Sonderposten nach dem Jahresüberschuss aufwandswirksam und damit gewinnmindernd gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

Das UmgrStG, in dem die Verschmelzung im Art. I UmgrStG normiert ist, geht vom Grundsatz der Maßgeblichkeit des Gesellschaftsrechtes und vom Grundsatz des ertragsteuerlichen Formwechsels aus. Die übernehmende Kapitalgesellschaft hat bei einer steuerneutralen Umgründung zwingend die steuerrechtlichen Buchwerte der übertragenden Körperschaft als Rechtsvorgängerin zu übernehmen und fortzuführen (sogenannte Buchwertfortführung), wodurch stille Reserven nicht aufgedeckt und somit nicht zu versteuern sind. Der Grundsatz der rückwirkenden Umgründung (sogenannte Rückwirkungsfiktion) bewirkt die Übernahme der unternehmensrechtlichen 9-Monatsfrist gemäß § 202 Abs. 2 UGB, wonach der Stichtag der Umgründung zu-

grunde gelegten Bilanz höchstens 9 Monate vor der Anmeldung zum Firmenbuch liegen darf. Weitere Grundsätze sind der Grundsatz der steuerlichen Neutralität von Buchgewinnen und Buchverlusten - ausgenommen Confusioerträge und Confusioerluste - sowie der Grundsatz des objektbezogenen Verlustabzuges, wonach der körperschaftsteuerliche Verlustvortrag bei Verschmelzungen zwingend dem verlustverursachenden übertragenen Vermögen folgt.

Weicht bei einer Verschmelzung die UGB-Bewertung des übertragenen Vermögens von der steuerneutralen Buchwertfortführung ab, sind entsprechende Korrekturen in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung zur Berechnung des steuerpflichtigen Gewinnes bei der übernehmenden Gesellschaft vorzunehmen.

1.6.3 Beim Asset-Deal oder bei der Unternehmens- bzw. Betriebsübernahme als Form des Unternehmenskaufes erwirbt die Käuferin Wirtschaftsgüter eines Unternehmens oder eines Betriebes wie Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Vorräte, immaterielle Wirtschaftsgüter, Kundinnen- bzw. Kundenstock, Marken, Forderungen und Verbindlichkeiten etc., die im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge (Singularsukzession) übertragen werden. Nach der Literatur und Rechtsprechung handelt es sich dann um einen Unternehmens- oder Betriebserwerb, wenn der Ankauf der Gesamtheit der erworbenen Vermögenswerte bzw. Wirtschaftsgüter eine selbstständige Unternehmens- oder Betriebsmöglichkeit bietet. Die verschiedenen erworbenen Vermögenswerte bzw. Wirtschaftsgüter müssen somit in ihrer Gesamtheit ein Unternehmen oder einen (Teil-)Betrieb bilden. In der betriebswirtschaftlichen Lehre und Literatur wird als Betrieb die Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Produktionsmittel in einer organisatorischen Einheit verstanden. Aus ertragsteuerlicher Sicht ist ein Betrieb nur dann gegeben, wenn damit betriebliche Einkünfte erzielt werden.

Findet durch die Übertragung von Vermögenswerten bzw. Wirtschaftsgütern zugleich ein Unternehmens- oder Betriebsübergang statt, gehen auch die bestehenden Arbeitsverhältnisse auf die Erwerberin über. Neben dem Übergang der Arbeitsverhältnisse tritt die Unternehmens- oder Betriebserwerberin auch in unternehmensbezo-

gene Mietverträge, verdinglichte Bestandverträge, Versicherungs- und Darlehensverträge, Lizenzverträge, Werkverträge, Abnahme- und Wartungsverträge etc. ein. Somit gehen bei einem Unternehmens- oder Betriebsübergang gemäß § 38 UGB grundsätzlich auch alle die mit diesem Unternehmen oder Betrieb verbundenen Rechtsverhältnisse der Verkäuferin auf die neue Eigentümerin über, wenn die Unternehmensfortführung bezweckt wird. Die jeweiligen Vertragspartnerinnen sind jedoch nachweislich von dieser Übertragung zu verständigen und können innerhalb einer bestimmten Frist dem Vermögensübergang auf die Erwerberin widersprechen. Allerdings können Veräußerin und Erwerberin vereinbaren, dass nur bestimmte Vertragsverhältnisse übergehen sollen.

1.6.4 Die Erwerberin des Unternehmens oder Betriebes haftet gemäß § 38 UGB für Verbindlichkeiten aus allen unternehmensbezogenen Rechtsverhältnissen, auch wenn bestimmte Rechtsverhältnisse aufgrund einer Vereinbarung zwischen Veräußerin und Erwerberin nicht auf die Erwerberin übergegangen sind.

Die Erwerberin kann eine Haftungsbeschränkung durch eine Haftungsausschlussvereinbarung mit der Veräußerin erreichen, wobei diese gegenüber den Vertragspartnerinnen der Veräußerin nur wirkt, wenn die Haftungsausschlussvereinbarung in engem zeitlichen Zusammenhang veröffentlicht wird. Bei Vertragspartnerinnen, die im Firmenbuch eingetragen sind, erfolgt eine entsprechende Eintragung des Haftungsausschlusses im Firmenbuch. Damit beschränkt sich die Haftung auf jene Schulden, die die Erwerberin bzw. Übernehmerin kannte oder kennen musste bis zum Wert des übernommenen Unternehmens oder Betriebes (§ 1409 ABGB).

## **2. Gesellschaftsrechtliche und strategische Rahmenbedingungen sowie Konzernrichtlinien für den Erwerb von Gesellschaften samt den anschließenden Verschmelzungen und für Betriebsübernahmen**

### **2.1 Unternehmensgegenstand laut Gesellschaftsvertrag**

2.1.1 Gemäß dem letztgültigen Gesellschaftsvertrag vom 4. August 2020 war die [WIEN ENERGIE GmbH](#) in diesen Bereichen tätig:

- Beteiligungsmanagement,
- Energie,
- Umwelttechnologie,
- Abfallwirtschaft und
- Telekommunikation.

2.1.2 Der prüfungsgegenständliche Unternehmenszweck des Bereiches Beteiligungsmanagement umfasste den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Unternehmen sowie die Besorgung zentraler Dienste für Gesellschaften und andere Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist oder mit denen die Gesellschaft verbunden ist; weiters die konzernbereichsmäßige Führung von Gesellschaften und Unternehmen, an denen Beteiligungen bestehen, nach einheitlichen Richtlinien.

2.1.3 Der prüfungsgegenständliche Unternehmenszweck des Bereiches Energie umfasste u.a. die Herstellung und den Betrieb von Anlagen für die Erzeugung von elektrischem Strom einschließlich aller Nebenanlagen, die zum Betrieb notwendig sind, sowie die Errichtung und den Betrieb von Direktleitungen, die Abgabe von elektrischer Energie an Dritte, die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungs-, Energieumwandlungs-, Energiespeicher- und Energieverteilungsanlagen aller Art, die Beratung und die Planung zur Errichtung und für den Betrieb von Energieerzeugungs-, Energieumwandlungs-, Energiespeicher- und Energieverteilungsanlagen, das Energiecontracting und Energieeffizienzdienstleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Netzbereitstellung und Versorgungen von Kundinnen bzw. Kunden, insbesondere Strom-Endkundinnen bzw. Strom-Endkunden und die Betriebsführung, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Energieerzeugungs-, Energieumwandlungs-, Energiespeicher- und Energieverteilungsanlagen sowie haustechnischen Anlagen bzw. Anlagen des Gebäudebetriebes einschließlich Energieverrechnung mit Kundinnen bzw. Kunden einschließlich Ablesungs-, Verrechnungs-, Vorschreibungs- und Abstattungsdienste.

2.1.4 Im Sinn des oben genannten Unternehmensgegenstandes erwarb die WIEN ENERGIE GmbH 6 Kapitalgesellschaften in den Jahren 2018 bis 2021, alle in Form einer GmbH, welche Kleinwasserkraftwerke in der Steiermark betrieben. Dabei handelte es sich um die Öko Kraftwerk Water I GmbH, die Norske Skog Hydro GmbH, die Hydro Energy RADMERBACH GmbH, die Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH, die Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH und die KW Lavant GmbH. Alle 6 genannten Kapitalgesellschaften wurden im Anschluss an deren Erwerb zeitnah als übertragende Gesellschaften mit ihrer Muttergesellschaft WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen.

Weiters erwarb die WIEN ENERGIE GmbH im Jahr 2019 3 Betriebe von Kleinwasserkraftwerken in der Steiermark, wobei 2 Kleinwasserkraftwerke gemeinsam von einer privaten Veräußerin erworben wurden. Dabei handelte es sich um die Kleinwasserkraftwerke Kindberg-Aumühl und Mürzhofen sowie um das Kleinwasserkraftwerk Unzmarkt.

## **2.2 Generalversammlung: Genehmigungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen im Zusammenhang mit Gesellschaftserwerben, Verschmelzungen und Betriebsübernahmen**

2.2.1 Gemäß Gesellschaftsvertrag der WIEN ENERGIE GmbH kann die Generalversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschließlich eines Kataloges von Geschäften und Maßnahmen, bei denen die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung der Generalversammlung und bzw. oder des Aufsichtsrates einzuholen hat, beschließen.

2.2.2 Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, zuletzt geändert gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 1. September 2019, enthält jene Bestimmung, wonach die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer an den in der jeweiligen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates enthaltenen Katalog zustimmungspflichtiger Maßnahmen gebunden sind.



2.2.3 Davon unabhängig kann die Generalversammlung mittels Gesellschafterbeschluss eine Weisung geben, an welche die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer gebunden sind.

### **2.3 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates: Genehmigungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen im Zusammenhang mit Gesellschaftserwerben, Verschmelzungen, Betriebsübernahmen, Gesellschafterzuschüssen und Patronatserklärungen sowie Darlehensverträgen**

2.3.1 Bei der WIEN ENERGIE GmbH handelte es sich um eine große Kapitalgesellschaft, in der obligatorisch ein Aufsichtsrat eingerichtet ist. In § 30j Abs. 5 GmbHG sind jene Geschäfte geregelt, die einer vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Der durch diese Bestimmungen des GmbHG vorgegebene Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte bzw. Maßnahmen regelt den Mindestumfang und kann daher nicht wirksam eingeschränkt werden, allerdings kann er durch entsprechende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag oder in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und für die Geschäftsführung erweitert werden.

2.3.2 Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates von diesem zu beschließen und durch einen Gesellschafterbeschluss genehmigen zu lassen.

2.3.3 Der Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH hatte zuletzt mit Zustimmung der Gesellschafterin (vom 29. September 2021) in seiner Sitzung vom 23. September 2021 eine Geschäftsordnung erlassen.

Gemäß dieser Geschäftsordnung bedurften u.a. die Errichtung von Tochtergesellschaften sowie der Erwerb, die Veräußerung von und die sonstige Verfügung über Beteiligungen sowie Kapitalmaßnahmen hinsichtlich dieser Beteiligungen (z.B. Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Gesellschafterzuschüsse), die 1 Mio. EUR im Einzelnen übersteigen, sowie der Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung bzw.

Verpachtung, die sonstige Verfügung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben bzw. Teilbetrieben, soweit diese Maßnahmen nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten waren, vor ihrer Vornahme der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

Auch die Gewährungen von Darlehen und Krediten sowie sonstigen Finanzierungen, die 10 Mio. EUR im Einzelnen oder 20 Mio. EUR insgesamt in einem Geschäftsjahr überstiegen und nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörten, waren genehmigungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen.

Weiters waren die Übernahme von Haftungen (z.B. Bürgschaften) und die Abgabe von Garantien (z.B. Patronatserklärungen) sowie die Bestellung von Sicherheiten, die einen Betrag von 10 Mio. EUR im Einzelnen oder 20 Mio. EUR insgesamt in einem Geschäftsjahr überstiegen, genehmigungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen.

Auch die in den Vorjahren gültigen Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates enthielten vergleichbare Bestimmungen.

## **2.4 Konzernrichtlinien für Investitionen und Beteiligungen**

2.4.1 Die Eigentümerin der WIEN ENERGIE GmbH, die WIENER STADTWERKE GmbH, erließ mit 21. Juni 2017 die Konzernrichtlinie Nr. 31/2 „Investitionen“. Diese galt für alle Konzernunternehmen des WIENER STADTWERKE-Konzerns, somit für alle Unternehmen an denen die WIENER STADTWERKE GmbH direkt oder indirekt eine mehrheitliche Beteiligung hielt und umfasste als Investitionen alle Anschaffungen von Vermögensgegenständen inkl. Asset-Deals, die mehrjährig genutzt werden.

Diese Konzernrichtlinie diente der Planung und Steuerung von Investitionsentscheidungen und definierte im Wesentlichen, neben ihrem Geltungs- und Anwendungsbereich, den Verfahrensablauf, den eigentlichen Investitionsantrag, den Zeitpunkt, die Inhalte und die Rechenverfahren einer Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung (Kapitalwertmethode, interne Zinsfußmethode und dynamische Amortisationsdauer-methode) sowie die vorzunehmende Nachkalkulation.

Im Sinn einer wertorientierten Steuerung definierte die Investitionsrichtlinie eine bestimmte Mindestverzinsung. Diese sogenannte Hurdle Rate ist jene Mindestverzinsung, die eine Investition erzielen muss, um einen budgetierten Investitionsaufwand zu rechtfertigen. Für die WIEN ENERGIE GmbH gab die Richtlinie dabei eine Hurdle Rate vor, die eine definierte Risikoprämie enthielt. Es lag jedoch im Ermessen der Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH, höhere Risikoprämien für einzelne Investitionen festzulegen.

2.4.2 Die Konzernrichtlinie KRL 7/2 „Beteiligungsrichtlinie“ vom 21. Juni 2017 der WIENER STADTWERKE GmbH regelte die konzernweite Vorgangsweise bei der Gründung und dem Erwerb von Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen und allfälligen damit im Zusammenhang stehenden Kapitalmaßnahmen und trat mit 21. Juni 2017 in Kraft. Das Ziel dieser Richtlinie war u.a. eine einheitliche und strukturierte Vorgehensweise bei Unternehmenserwerben. Sie enthielt im Wesentlichen Mindeststandards vorzulegender Unterlagen, die für die Beschlussfassung zur Gründung bzw. zum Erwerb, zur Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensanteilen und zu Kapitalmaßnahmen notwendig waren.

Mit dieser Konzernrichtlinie sollte auch sichergestellt werden, dass den Entscheidungsorganen rechtzeitig aussagekräftige Unterlagen zur Entscheidungsfindung übermittelt werden. Als rechtliche Rahmenbedingungen wurden sowohl die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung als auch die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat genannt, da in diesen die zustimmungspflichtigen Geschäfte und Maßnahmen geregelt sind.

2.4.3 Die Konzernrichtlinie KRL 31/3 „Investitionen und Beteiligungen“ vom 28. Jänner 2020 der WIENER STADTWERKE GmbH trat mit diesem Tag in Kraft und ersetzte die beiden oben genannten Konzernrichtlinien. Diese galt für alle Konzernunternehmen des WIENER STADTWERKE-Konzerns, somit für alle Unternehmen an denen die WIENER STADTWERKE GmbH direkt oder indirekt eine mehrheitliche Beteiligung hält, und umfasste als Investitionen alle Anschaffungen von Vermögensgegenständen inkl.

Asset-Deals, die mehrjährig genutzt werden, und regelte u.a. auch die Vorgehensweise beim Erwerb von Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen und allfälligen damit im Zusammenhang stehenden Kapitalmaßnahmen. Ausgenommen von dieser Richtlinie waren Investitionen in und innerhalb der WIENER STADTWERKE-Fonds.

Diese Konzernrichtlinie diente der Planung und Steuerung von Investitionsentscheidungen und definiert im Wesentlichen, neben ihrem Geltungs- und Anwendungsbereich, den Verfahrensablauf, den eigentlichen Investitionsantrag, den Zeitpunkt, die Inhalte und die Rechenverfahren einer Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung (Kapitalwertmethode, interne Zinsfußmethode und dynamische Amortisationsdauer-methode) sowie die vorzunehmende Nachkalkulation.

Im Sinn einer wertorientierten Steuerung definierte auch diese Investitionsrichtlinie eine bestimmte Mindestverzinsung (Hurdle Rate). Für die WIEN ENERGIE GmbH gab die Richtlinie dabei auch eine Hurdle Rate für Wasserkraftprojekte vor, die ebenfalls eine definierte Risikoprämie enthielt. Es lag jedoch auch hier im Ermessen der Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH, höhere Risikoprämien für einzelne Investitionen festzulegen.

## **2.5 Strategische Rahmenbedingungen und Erweiterung des Kraftwerkportfolios für erneuerbare Energie**

2.5.1 Der Ausbau der erneuerbaren Energie ist ein wesentlicher Bestandteil der langfristigen Strategie der WIEN ENERGIE GmbH, da ihre Energieerzeugung bis zum Jahr 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Quellen erfolgen soll. Neben Windkraft, Photovoltaik und Geothermie ist die Stromproduktion mittels (Klein-)Wasserkraftwerken ein wichtiger Teil dieser Umsetzungsmöglichkeiten.

Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH stellen Wasserkraftwerke eine wichtige Komplementärtechnologie im Segment der erneuerbaren Energien dar, da sie ein anderes Produktionsaufkommen als Windkraft oder Sonnenenergie aufweisen und zudem zur Netzstabilisierung beitragen können. Daneben bietet Strom aus Wasserkraft u.a. folgende wichtige Vorteile:

- Wasserkraft ist eine erneuerbare Energiequelle,
- Wasserkraft liefert gut prognostizierbare Energiemengen im gesamten Jahresverlauf und
- Wasserkraft ist klimafreundlich und vermeidet CO<sub>2</sub>-Ausstoß, wodurch sie zur Dekarbonisierung beiträgt.

Neben den großen Lauf- und Speicherkraftwerken setzt Österreich seit vielen Jahren auch auf die Stromerzeugung mittels Kleinwasserkraftwerken, welche rd. 10 % des jährlichen österreichischen Strombedarfes decken und jährlich rd. 6 Mio. t CO<sub>2</sub> einsparen.

2.5.2 Im Bereich der (Klein-)Wasserkraftwerke können entweder sogenannte Greenfield-Projekte, d.h. Neuprojekte, entwickelt werden - wobei die Projektentwicklung alleine bis zu 10 Jahre dauern kann -, oder bestehende Kraftwerke erworben werden. Beim Erwerb von bestehenden (Klein-)Wasserkraftwerken kann die WIEN ENERGIE GmbH das Kraftwerk als Anlage (inkl. aller Rechte) erwerben (sogenannter Asset-Deal) und dieses somit direkt in ihren Anlagenpark übernehmen. Die andere Möglichkeit ist, eine Gesellschaft zu erwerben (sogenannter Share-Deal), welche Eigentümerin und Betreiberin eines (Klein-)Wasserkraftwerkes ist, wobei die WIEN ENERGIE GmbH dabei bestrebt ist, die gesamten Gesellschaftsanteile zu erwerben. Damit kann diese Projektgesellschaft zeitnah mit der WIEN ENERGIE GmbH verschmolzen werden, womit das (Klein-)Wasserkraftwerk auch in diesem Fall in ihren Anlagenpark übergeführt wird und Overhead- und Verwaltungskosten reduziert werden.

Die WIEN ENERGIE GmbH als großes (regionales) Energieversorgungsunternehmen verfügt gegenüber Kraftwerkseigentümerinnen bzw. Kraftwerksbetreiberinnen, die keine Energieversorgungsunternehmen sind, lt. ihren Angaben über zahlreiche Vorteile. Sie besitzt breites Know-how aufgrund ihres Kraftwerksportfolios und könne die Betriebsführung und Instandhaltung von erworbenen Kraftwerken kostengünstiger durchführen. Über ihre Energiewirtschaft können die erzeugten Strommengen samt

Herkunftszertifikaten besser vermarktet und die erworbenen (Klein-)Wasserkraftwerke als Regelenergiekraftwerke am österreichischen Markt platziert werden. Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH seien in den vergangenen Jahren zahlreiche Erfahrungen bei der Durchführung von M&A-Transaktionen gewonnen und diesbezügliche Prozesse optimiert worden.

2.5.3 Im Sinn der oben genannten Unternehmensstrategie erwarb die WIEN ENERGIE GmbH in den Jahren 2018 bis 2021 folgende 6 Kapitalgesellschaften, welche Kleinwasserkraftwerke betrieben.

2.5.3.1 Die Gesellschafterinnen der Öko Kraftwerk Water I GmbH suchten im Jahr 2017 eine Käuferin für ihr im Jahr 2016 in Betrieb genommenes Kraftwerk. Das Kleinwasserkraftwerk Ratten, welches nach dem Stand der Technik geplant und errichtet wurde, liegt an der Feistritz in unmittelbarer Nähe zum Windpark Steinriegel der WIEN ENERGIE GmbH. Die Transaktion wurde in Form eines Erwerbes der Gesellschaftsanteile durchgeführt (Share-Deal), durch die Nähe zum genannten Windpark können auch Synergieeffekte lukriert werden. Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH würde es sich um einen sehr attraktiven Kraftwerksstandort handeln und zum Zeitpunkt des Closings seien alle für den Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes notwendigen Genehmigungen vorgelegen.

2.5.3.2 Das Kleinwasserkraftwerk Berndorf am Betriebsgelände der dortigen Papierfabrik liegt an der Mürz kurz vor der Einmündung in die Mur. Der Betrieb eines Kraftwerkes würde lt. Aussage der WIEN ENERGIE GmbH für die Papierfabrik nicht zu deren betriebsnotwendigem Kerngeschäft gehören, wodurch das Kraftwerk zu verkaufen war. Als Bedingung wurde der Verkauf in Form eines Share-Deals definiert, wodurch der Kraftwerksbetrieb zuvor aus dem Papiererzeugungsbetrieb abgespalten werden musste. Die WIEN ENERGIE GmbH legte ein entsprechendes Kaufangebot und erhielt den Zuschlag.

2.5.3.3 Mitte des Jahres 2019 suchten die Gesellschafterinnen der Hydro Energy RADMERBACH GmbH eine Käuferin für ihre Gesellschaft bzw. für das Kleinwasserkraftwerk Radmer, welches im Jahr 2019 nach dem Stand der Technik am Haselbach, dem linken Oberlauf des Radmerbaches errichtet wurde. Gegen eine Vielzahl von Kaufinteressierten konnte sich die WIEN ENERGIE GmbH durchsetzen und diese Transaktion wurde als Share-Deal durchgeführt. Die WIEN ENERGIE GmbH bezeichnete den Kraftwerksstandort als sehr attraktiv. Zum Zeitpunkt des Closings seien alle für den Betrieb des Kraftwerkes notwendigen Genehmigungen vorgelegen.

2.5.3.4 Anfang des Jahres 2019 trat die WIEN ENERGIE GmbH an die Gesellschafterinnen der Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH und der Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH heran und konnte diese von einem Verkauf der beiden Kleinwasserkraftwerke bzw. Gesellschaften überzeugen. Das Kleinwasserkraftwerk Ratschfeld liegt am Rantenbach und am Seebach und ist das Unterliegerkraftwerk zum Kleinwasserkraftwerk Rantenbach. Die WIEN ENERGIE GmbH bezeichnete beide Kraftwerksstandorte als sehr attraktiv und die beiden Kleinwasserkraftwerke als nach dem Stand der Technik geplant und errichtet. Beide Transaktionen wurden als Share-Deals durchgeführt. Zum Zeitpunkt des Closings seien alle für den Betrieb der beiden Kraftwerke notwendigen Genehmigungen vorgelegen.

2.5.3.5 Im Jahr 2018 erwarb die WIEN ENERGIE GmbH die KW Lavant GmbH, deren Kleinwasserkraftwerk an der Lavant in deren steirischem Teil liegt und nach dem Stand der Technik errichtet und im Jahr 2010 in Betrieb genommen war. Die WIEN ENERGIE GmbH bezeichnete den Kraftwerksstandort als sehr attraktiv. Diese Transaktion wurde als Share-Deal durchgeführt. Zum Zeitpunkt des Closings seien alle für den Betrieb des Kraftwerkes notwendigen Genehmigungen vorgelegen. Weiters wurden 7 Aufdach-Photovoltaikanlagen mit erworben, die - wie unten dargestellt - vom Share-Deal umfasst waren.

2.5.4 Wie bereits erwähnt, erwarb die WIEN ENERGIE GmbH im Jahr 2019 3 Betriebe von Kleinwasserkraftwerken in der Steiermark. Dabei handelte es sich um die Kraftwerke Kindberg-Aumühl, Mürzhofen und Unzmarkt, welche den Rest des früheren

Kraftwerksportfolios eines österreichischen Kreditinstitutes darstellten. Aufgrund der vorliegenden Bestandvertragsstrukturen wurden diese Erwerbe in Form von Asset-Deals abgewickelt. Die WIEN ENERGIE GmbH bezeichnete die Kraftwerksstandorte an der Mürz und an der Mur als sehr attraktiv mit einem ganzjährig überdurchschnittlichen Wasserdargebot.

2.5.5 In den folgenden Kapiteln behandelte der Stadtrechnungshof Wien die Erwerbe und Verschmelzungen der 6 Kapitalgesellschaften sowie die 3 Betriebsübernahmen und listete detailliert seine Wahrnehmungen auf. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der mit diesen Geschäften entgeltlich erworbenen Wasserkraftwerke.

Tabelle 1: Übersicht der Erweiterung des Kraftwerksportfolios für erneuerbare Energie in den Jahren 2018 bis 2021

Bezeichnung des Kraftwerkes	Form des Erwerbes	Gesellschaft	Erwerbszeitpunkt (Closing)	Rückwirkender Verschmelzungszeitpunkt	Standort des Kraftwerkes (Steiermark)	Regelarbeitsvermögen
Kleinwasserkraftwerk Ratten	Share-Deal	Öko Kraftwerk Water I GmbH	23.04.2018	31.12.2017	Gemeinde Ratten	1,60 GWh/a
Wasserkraftwerk Berndorf Bruck an der Mürz	Share-Deal	Norske Skog Hydro GmbH	04.09.2019	30.04.2019	Gemeinde Bruck an der Mur	9,90 GWh/a
Kleinwasserkraftwerk Radmer	Share-Deal	Hydro Energy RADMER-BACH GmbH	21.01.2020	31.12.2019	Gemeinde Radmer	5,00 GWh/a
Kleinwasserkraftwerk Ratschfeld	Share-Deal	Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH	18.12.2020	31.12.2020	Gemeinde Ranten	2,75 GWh/a
Kleinwasserkraftwerk Rantenbach	Share-Deal	Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH	13.12.2019	31.12.2020	Gemeinde Ranten	4,97 GWh/a
Kleinwasserkraftwerk Lavant	Share-Deal	KW Lavant GmbH	22.07.2021	30.04.2021	Gemeinde Obdach	2,55 GWh/a
Wasserkraftwerk Kindberg-Aumühl an der Mürz	Asset-Deal	-	21.04.2020	-	Gemeinde Kindberg	9,50 GWh/a
Wasserkraftwerk Mürzhofen an der Mürz	Asset-Deal	-	21.04.2020	-	Gemeinde Kindberg	6,00 GWh/a
Wasserkraftwerk Unzmarkt an der Mur	Asset-Deal	-	21.04.2020	-	Gemeinde Unzmarkt-Frauenburg	21,51 GWh/a

Darstellung: Stadtrechnungshof Wien



### **3. Erwerb der Öko Kraftwerk Water I GmbH und anschließende Verschmelzung**

#### **3.1 Allgemeines zur Gesellschaft und zum Kraftwerk**

3.1.1 Die Öko Kraftwerk Water I GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 15. April 2010 von 2 Fremdgesellschaften sowie einer Privatperson mit dem Geschäftszweig Betrieb und Errichtung eines Öko-Wasserkraftwerkes gegründet. Das Stammkapital betrug 35.000,-- EUR, wobei die Hälfte einbezahlt wurde. Die Gesellschaft wurde unter FN 346309d ins Firmenbuch eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft befand sich in der Steiermark. Im Jahr 2015 schied eine Fremdgesellschaft als Gesellschafterin aus.

3.1.2 Die Öko Kraftwerk Water I GmbH errichtete ein Kleinwasserkraftwerk an der Feistritz in der östlichen Steiermark, welches Ende des Jahres 2012 in Betrieb genommen wurde (Kraftwerk Ratten, da die Kraftwerksanlage in der Gemeinde Ratten liegt). Diese Kraftwerksanlage nutzt den Oberlauf der Feistritz und umfasst im Wesentlichen ein Krafthaus, eine Wehranlage und eine Druckrohrleitung mit einer Länge von rd. 1.270 m. Im Krafthaus befindet sich eine doppelt regulierte vertikale Kaplanspiralturbine mit Synchrongenerator. Neben dem Hydraulikaggregat und der Niederspannungsschaltanlage sind auch Schutz-, Steuer- und Messeinrichtungen installiert, welche einen automatischen Betrieb ermöglichen. Außerdem befindet sich eine Umspannstation auf dem Kraftwerksgelände. Es handelt sich dabei um ein Ausleitungskraftwerk, welches das gesamte Wasser abzüglich der Dotation für die Restwasserstrecke und der ökologisch erforderlichen Wasserdotierung für die Fischaufstiegshilfe zur Energieerzeugung verwenden kann.

Die Engpassleistung beträgt 504 kW bei einem Regelarbeitsvermögen von rd. 1,60 GWh/a. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde befristet bis zum 31. Dezember 2070 erteilt.

#### **3.2 Erwerb der Gesellschaft**

3.2.1 Die Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH stellte in der 64. Aufsichtsratsitzung vom 18. Dezember 2017 der WIEN ENERGIE GmbH den Antrag, den Erwerb sämtlicher Anteile an der Projektgesellschaft Öko Kraftwerk Water I GmbH zu bewilli-

gen und alle notwendigen Maßnahmen und Schritte zu setzen, diese Projektgesellschaft anschließend mit der WIEN ENERGIE GmbH zu verschmelzen. Die Bruttoinvestitionshöhe wurde dabei mit einem bestimmten Betrag zuzüglich etwaiger USt angegeben, wobei der Großteil als Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile und der Rest als Kosten für die Due Diligence und Kraftwerksoptimierung entfielen. Die Geschäftsführung wies dabei darauf hin, dass der Projektausschuss des Aufsichtsrates in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2017 dieses Projekt beraten und eine entsprechende Empfehlung zur Genehmigung abgegeben hätte. Weiters informierte die Geschäftsführung, dass bereits eine technische, eine rechtliche und eine steuerlich bzw. kaufmännische Due Diligence stattgefunden habe. Neben technischen Daten wurden wirtschaftliche Kennzahlen des Kleinwasserkraftwerkes Ratten und die weitere Vorgangsweise bzw. der Zeitplan präsentiert. Der interne Zinsfuß der entsprechenden Investitionsrechnung betrug dabei einen bestimmten Prozentsatz.

Der Aufsichtsrat genehmigte in dieser Sitzung einstimmig den Erwerb der Projektgesellschaft samt anschließender Verschmelzung mit der Erwerberin WIEN ENERGIE GmbH.

3.2.2 Wie in der Aufsichtsratssitzung berichtet, beauftragte die WIEN ENERGIE GmbH eine Rechtsanwalts-GmbH mit der Erstellung einer rechtlichen Due Diligence zum beabsichtigten Share-Deal. Der umfangreiche Bericht vom November 2017 umfasste die Punkte Gesellschaftsrecht, Finanzierung, Liegenschaftsrecht/Nutzungsverträge, behördliche Genehmigungen/Umweltangelegenheiten, öffentliche Subventionen und Sonstiges und zeigte einige Handlungsempfehlungen auf.

Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Durchführung einer Tax and Financial Due Diligence auf Basis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und einer Saldenliste zum 31. Oktober 2017 der Öko Kraftwerk Water I GmbH. Der diesbezügliche Bericht vom 27. November 2017 ergab keine Handlungsempfehlungen und basierte auf einer Ausarbeitung der Abteilung „Steuern und Abgaben“ der WIEN ENERGIE GmbH vom 23. November 2017.

Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte ein Ingenieurbüro zur Durchführung einer technischen Due Diligence zum Kraftwerk Ratten. Der technische Projektüberprüfungsbericht vom 17. November 2017 zeigte geringfügige bauliche und anlagentechnische Erfordernisse sowie die mögliche Erhöhung der Energieerzeugung durch die Reduzierung der Restwasservorschreibung auf.

3.2.3 Die WIEN ENERGIE GmbH schloss am 21. Dezember 2017 mit den damaligen Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der Öko Kraftwerk Water I GmbH einen umfangreichen Kauf- und Abtretungsvertrag über deren Geschäftsanteile ab, wobei einige auf-schiebende Bedingungen vereinbart wurden. Beispielsweise war das Wasserbenutzungsrecht zu verdinglichen, d.h. mit dem Baurecht für das Krafthaus zu verbinden, und diverse Dienstbarkeitsverträge zu verbüchern. Außerdem war eine Vereinbarung mit einem Kreditinstitut hinsichtlich der Abstattung des Kredites sowie des Verzichtes auf einen Restbetrag des ausstehenden Bankkredites zu treffen. Der Gesamtkaufpreis umfasste dabei einen bestimmten Betrag für die Verkäuferinnen, welcher als Basis-kaufpreis bezeichnet wurde, und einen bestimmten Betrag - wie unten dargestellt - für die vorzeitige Abstattung eines Bankkredites.

Mit dieser Abstattung des Bankkredites sollte der Kauf der Gesellschaftsanteile frei von Kreditverbindlichkeiten erfolgen. Laut Kauf- und Abtretungsvertrag war zwischen der Zielgesellschaft, der Käuferin und dem betroffenen Kreditinstitut deshalb eine diesbezügliche Vereinbarung abzuschließen gewesen.

3.2.4 Mit 23. April 2018 - nach Erfüllung aller Bedingungen - unterzeichneten die Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner das Closing-Memorandum, wodurch das Eigentum an den Geschäftsanteilen gemäß den vertraglichen Bestimmungen übergang.

### **3.3 Patronatserklärung bzw. Finanzierungszusage der WIEN ENERGIE GmbH**

3.3.1 Die WIEN ENERGIE GmbH unterzeichnete am 4. Mai 2018, also wenige Tage nach Unterzeichnung des oben dargestellten Closing-Memorandums sowie nach dem Eigentumsübergang der Gesellschaftsanteile, eine Finanzierungszusage für die Öko

Kraftwerk Water I GmbH. Darin verpflichtete sich die WIEN ENERGIE GmbH, unwiderruflich und uneingeschränkt dafür Sorge zu tragen, dass ihre nunmehrige Tochtergesellschaft bis zur Verschmelzung stets finanziell so ausgestattet ist, dass sie jederzeit in der Lage ist, alle ihr erwachsenen gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen vollständig, ordnungsgemäß und fristgemäß zu erfüllen.

Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH sei diese Patronatserklärung bzw. Finanzierungszusage für die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2017 ihrer Tochtergesellschaft Öko Kraftwerk Water I GmbH erforderlich gewesen.

3.3.2 Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest, dass es sich bei dieser Finanzierungszusage der WIEN ENERGIE GmbH für ihre Tochtergesellschaft um eine sogenannte harte Patronatserklärung handelte. Diese gesellschaftsrechtliche Maßnahme bedurfte gemäß Geschäftsordnung des Aufsichtsrates dann seiner Genehmigung, wenn diese den Betrag von 10 Mio. EUR überstieg oder die gesamten abgegebenen Patronatserklärungen in diesem Geschäftsjahr insgesamt den Betrag von 20 Mio. EUR überstiegen.

Die WIEN ENERGIE GmbH erklärte dazu, dass aufgrund der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der Tochtergesellschaft Öko Kraftwerk Water I GmbH für ihre finanzielle Ausstattung ein Maximalbetrag von deutlich unter 10 Mio. EUR zu erwarten war, womit die oben genannte 1. Wertgrenze von 10 Mio. EUR deutlich unterschritten wurde. Auch die 2. Wertgrenze der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates von 20 Mio. EUR sei im Geschäftsjahr 2018 nicht überschritten worden, wodurch keine Genehmigung des Aufsichtsrates für die Abgabe der oben genannten Patronatserklärung erforderlich war.

### **3.4 Kredittilgung als Teil des Kaufpreises bei der WIEN ENERGIE GmbH und als Gesellschafterzuschuss bzw. Kapitalrücklage bei der Öko Kraftwerk Water I GmbH**

3.4.1 Wie bereits erwähnt, war als aufschiebende Bedingung eine Vereinbarung mit einem Kreditinstitut hinsichtlich des offenen Abstattungskredites sowie des Verzichtes

auf einen Restbetrag des ausstehenden Bankkredites zu treffen. Die WIEN ENERGIE GmbH unterzeichnete mit der Öko Kraftwerk Water I GmbH sowie einem österreichischen Kreditinstitut am 21. Dezember 2017 eine Vereinbarung, mit welcher der Übertragung der Geschäftsanteile zugestimmt und die Tilgung eines Bankkredites kurzfristig gestundet sowie auf einen Teil des Kreditbetrages verzichtet wurde. Die WIEN ENERGIE GmbH verpflichtete sich darin, nach dem stattgefundenen Closing und der Abtretung der Gesellschaftsanteile, einen bestimmten Betrag an das Kreditinstitut zu bezahlen und damit den höheren ausstehenden Kreditbetrag der Öko Kraftwerk Water I GmbH vor dem ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstermin vollständig zu tilgen, wodurch das Kreditinstitut auf einen Teil des ausstehenden Kredites verzichtete.

3.4.2 Nach dem Closing überwies die WIEN ENERGIE GmbH den vereinbarten Abstattungsbetrag direkt an das Kreditinstitut und aktivierte diesen richtigerweise als Kaufpreisbestandteil auf den Beteiligungsansatz ihrer nunmehrigen Tochtergesellschaft Öko Kraftwerk Water I GmbH, welchen diese richtigerweise in ihren (ungebundenen) Kapitalrücklagen erfasste.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest, dass die Abdeckung der Finanzierungsverbindlichkeiten der erworbenen Gesellschaft durch die WIEN ENERGIE GmbH einen Gesellschafterzuschuss darstellte und für diesen lt. Geschäftsordnung des Aufsichtsrates grundsätzlich eine Genehmigung des Aufsichtsrates erforderlich wäre.

Die WIEN ENERGIE GmbH führte dazu aus, dass es sich bei dieser direkten Rückzahlung des Finanzierungskredites ihrer erworbenen Gesellschaft auf Basis des Kauf- und Abtretungsvertrages rechtlich um keinen Gesellschafterzuschuss ihrerseits handelte, da die erworbene Gesellschaft keinen schuldrechtlich durchsetzbaren Anspruch gegen die WIEN ENERGIE GmbH auf Auszahlung des Rückführungsbetrages hätte und die erworbene Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt über die Rückführungsbeträge verfügen konnte. Die Rückführungsbeträge wurden nämlich durch die beauftragte Treuhänderin bzw. die WIEN ENERGIE GmbH direkt an das betreffende Kreditinstitut überwiesen. Vielmehr handelte es sich lt. Aussage der WIEN ENERGIE GmbH um eine Anweisung der Verkäuferinnen, einen Teil des Kaufpreises zugunsten der Gesellschaft

zur Tilgung des Kredites an die Bank zu zahlen. Die Rückführung des Kreditbetrages erfolgte zwar als Teil des genehmigten Kaufpreises direkt durch die Käuferin WIEN ENERGIE GmbH, im Verhältnis zur Zielgesellschaft würde es sich lt. Meinung der WIEN ENERGIE GmbH allerdings um eine Leistung der Verkäuferinnen in Form eines Gesellschafterzuschusses handeln.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest, dass die Abdeckung der Finanzierungsverbindlichkeiten durch die WIEN ENERGIE GmbH als Teil des Kaufpreises bei der erworbenen Gesellschaft - wie oben erwähnt - bilanziell einen Gesellschafterzuschuss erwirkte. Er stellte jedoch weiters fest, dass der Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Öko Kraftwerk Water I GmbH mit einem bestimmten Gesamtbetrag vom Aufsichtsrat genehmigt wurde, in welchem die Abdeckung der Finanzierungsverbindlichkeit in einer bestimmten Höhe direkt durch die WIEN ENERGIE GmbH als Kaufpreisbestandteil enthalten war.

Mit dem allgemeinen Hinweis darauf, dass ein Gesellschafterzuschuss grundsätzlich ein anderes Rechtsgeschäft bzw. eine andere Maßnahme als der Erwerb von Gesellschaftsanteilen im Sinn der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates darstellt, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der WIEN ENERGIE GmbH, künftig eine detailliertere Berichterstattung hinsichtlich der Kaufpreismodalitäten bei Gesellschaftserwerben durchzuführen, um in Zukunft allfällige Unklarheiten im Genehmigungsprozess zu vermeiden.

### **3.5 Verschmelzung als übertragende Gesellschaft**

3.5.1 Die Öko Kraftwerk Water I GmbH als übertragende Gesellschaft schloss am 11. September 2018 mit der WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende Gesellschaft einen Verschmelzungsvertrag ab, mit dem sie ihr gesamtes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten und unter Verzicht auf die Liquidation im Rahmen einer Verschmelzung zur Aufnahme gemäß den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen unter Anwendung von Art. I UmgrStG im Weg der Gesamtrechtsnachfolge und unter Fortführung der

steuerlichen Buchwerte auf die übernehmende Gesellschaft überträgt. Die Verschmelzung erfolgte rückwirkend zum 31. Dezember 2017 auf Basis der beiliegenden Schluss- bzw. Verschmelzungsbilanz zu diesem Tage.

Da die übertragende Gesellschaft eine 100%ige Tochtergesellschaft der übernehmenden Gesellschaft war, unterblieb sowohl eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft als auch die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft.

Die übertragende Gesellschaft erteilte dabei ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung, dass bei einer ihr zur Gänze gehörenden Liegenschaft die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die übernehmende Gesellschaft erfolgen könne.

Weiters wurde festgehalten, dass die übertragende Gesellschaft zum Verschmelzungstichtag 31. Dezember 2017 und auch zum Zeitpunkt der Anmeldung der Verschmelzung beim Handelsgericht Wien einen positiven Verkehrswert aufwies, welcher durch ein beiliegendes Verkehrswertgutachten belegt war.

Die Schluss- bzw. Verschmelzungsbilanz der übertragenden Gesellschaft wurde einer freiwilligen Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen und wies ein negatives Eigenkapital aus, wodurch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre Redepflicht ausübte und auf den Verlust des ½ Stammkapitals hinwies.

3.5.2 In der ordentlichen Generalversammlung der Öko Kraftwerk Water I GmbH vom 11. September 2018 fasste die WIEN ENERGIE GmbH als alleinige Gesellschafterin jene Gesellschafterbeschlüsse, wonach der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt, das Bilanzergebnis auf neue Rechnung vorgetragen und die Verschmelzungsbilanz zum 31. Dezember 2017 sowie der Verschmelzungsvertrag genehmigt wurden. Weiters hielt die Gesellschafterin darin fest, dass eine Kapitalerhöhung unterblieb und sie keine Verschmelzungsprüfung verlangt.

In der außerordentlichen Generalversammlung der WIEN ENERGIE GmbH vom 11. September 2018 fasste die WIENER STADTWERKE GmbH als alleinige Gesellschafterin jenen Beschluss, wonach die Öko Kraftwerk Water I GmbH als übertragende Gesellschaft mit der WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2017 verschmolzen wurde. Auch auf eine Verschmelzungsprüfung wurde dabei verzichtet.

3.5.3 Wie bereits erwähnt, erteilte der Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH in seiner 64. Aufsichtsratssitzung vom 18. Dezember 2017 die Genehmigung sowohl für den Erwerb dieser Gesellschaft als auch die anschließende oben genannte Verschmelzung.

3.5.4 Die oben genannte Verschmelzung wurde von der WIEN ENERGIE GmbH beim Firmenbuch gemeldet, die diesbezügliche Eintragung nahm das Firmenbuchgericht am 18. Oktober 2018 vor.

### **3.6 Buchhalterische und steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung**

3.6.1 Die WIEN ENERGIE GmbH übernahm das übertragene Vermögen mit seinen Buchwerten, wodurch sie das Wahlrecht im Sinn der Buchwertfortführung ausübte. In ihrer Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2018 wies sie als „Sonderposten Ergebnis aus Umgründungsvorgängen“ nach dem Jahresüberschuss einen Verlust aus der oben genannten Verschmelzung aus. Dieser errechnete sich aus dem negativen Verschmelzungskapital samt der untergehenden Beteiligung abzüglich der Ausbuchung des Kreditbetrages bzw. des Gesellschafterzuschusses und des Forderungsverzichtes des Kreditinstitutes.

3.6.2 Die Öko Kraftwerk Water I GmbH als übertragende Gesellschaft wies zum Verschmelzungstichtag steuerliche Verlustvorträge und nicht verrechnete Mindestkörperschaftsteuerbeträge aus, welche auf die WIEN ENERGIE GmbH als Rechtsnachfolgerin übergingen.



Allerdings stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende Gesellschaft und Rechtsnachfolgerin diese übergehenden Verlustvorträge und Mindestkörperschaftsteuerbeträge in ihrer Körperschaftsteuererklärung 2018 nicht berücksichtigte, obwohl die Voraussetzungen dafür vorlagen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, eine entsprechende Berichtigung durchzuführen, damit die genannten steuerlichen Vorteile aus der Verschmelzung nicht (endgültig) verloren gehen.

#### **4. Erwerb der Norske Skog Hydro GmbH und anschließende Verschmelzung**

##### **4.1 Allgemeines zur Gesellschaft und zum Kraftwerk**

4.1.1 Die Norske Skog Hydro GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 16. November 2018 von 2 Fremdgeellschaften mit dem Geschäftszweig Erzeugung, Leitung und Verteilung von Energie aus Wasserkraft gegründet. Das Stammkapital betrug 70.000,-- EUR und war zur Gänze einbezahlt worden. Die Gesellschaft wurde unter FN 511141d ins Firmenbuch eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft befand sich in der Steiermark.

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 19. Juli 2019 wurde der „Teilbetrieb Wasserkraftwerk Berndorf“ gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 19. Juli 2019 von einer Konzerngesellschaft übernommen. Diese Übernahme wurde am 24. Juli 2019 ins Firmenbuch eingetragen. Die Spaltung und Übernahme erfolgte dabei rückwirkend mit Stichtag 1. Jänner 2019, wobei die Spaltung als verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme gemäß SpaltG und unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art. IV UmgrStG, somit unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte, erfolgte.

4.1.2 Die von der Gesellschaft übernommene und betriebene Wasserkraftwerksanlage Berndorf liegt in der Gemeinde Bruck an der Mur auf dem Werksgelände der dortigen Papierfabrik und nutzt den Abfluss der Mürz kurz vor der Einmündung in die Mur. Die Kraftwerksanlage besteht im Wesentlichen aus einer Wehranlage samt Grundablass (Tosbecken), einem Einlaufbauwerk zur Nutzwasserentnahme, einem Krafthaus samt Nebenanlagen sowie einer Fischaufstiegshilfe. Im Krafthaus befinden sich u.a. eine

schräg eingebaute Kegelradrohrturbine (Kaplanturbine) und ein Asynchrongenerator. Zum Zeitpunkt der Abspaltung war dieses Kraftwerk bereits rd. 30 Jahre in Betrieb.

Die Engpassleistung beträgt 2.200 kW bei einem Regelarbeitsvermögen von rd. 9,90 GWh/a.

Der vom Kraftwerk erzeugte Strom wird ausschließlich über eine Direktleitung an die dort ansässige Papierfabrik geliefert.

## **4.2 Erwerb der Gesellschaft**

4.2.1 In der 70. Aufsichtsratssitzung der WIEN ENERGIE GmbH vom 27. Juni 2019 holte die Geschäftsführung die Genehmigung zum Erwerb der Geschäftsanteile des Wasserkraftwerkes Berndorf ein. Die Geschäftsführung berichtete dabei über wesentliche Leistungsdaten des Kraftwerkes, weiters über den Kaufpreis in bestimmter Höhe, über die Bruttoinvestition (Kaufpreis inkl. Kosten für Due Diligence, Vertragserrichtung und Leitetechnikanbindung) und den internen Zinsfuß dieser Investition. Der Aufsichtsrat genehmigte den Erwerb der Geschäftsanteile an der Norske Skog Hydro GmbH mit einer Bruttoinvestition in bestimmter Höhe zuzüglich allfälliger USt und zuzüglich allfälliger in der Gesellschaft vorhandener Barmittel. Weiters genehmigte der Aufsichtsrat die Abgabe der zum Zweck des Erwerbes notwendigen Garantien und Haftungserklärungen bzw. die Stellung von Sicherheiten im Rahmen der internen Richtlinien sowie im Fall des Erwerbes alle notwendigen Maßnahmen und Schritte zur Verschmelzung der Gesellschaft mit der WIEN ENERGIE GmbH.

4.2.2 Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte im Mai 2019 eine Rechtsanwalts-GmbH mit der Erstellung einer rechtlichen Due Diligence zum beabsichtigten Share-Deal. Der umfangreiche, allerdings nicht datierte, Bericht zeigte einige Handlungsempfehlungen und einige Risikofelder mit geringem Risiko auf.

Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Durchführung einer Limited Tax Due Diligence. Der diesbezügliche Bericht vom 20. September 2019 ergab einige geringfügige Handlungsempfehlungen.

Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte bereits Ende des Jahres 2017 anlässlich der ersten Kaufverhandlungen ein Ingenieurbüro zur Durchführung einer technischen Due Diligence zum Kraftwerk Berndorf. Der technische Projektüberprüfungsbericht vom 15. Jänner 2018 beschrieb die Kraftwerksanlage als funktionsfähige Anlage im guten Erhaltungszustand und zeigte kurz- und mittelfristige Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie einige Risiken auf.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass die technische Due Diligence des vom Share-Deal betroffenen Kraftwerkes, durchgeführt von einem externen Ingenieurbüro, bereits über 1 ½ Jahre vor dem tatsächlichen Erwerb stattfand. Die WIEN ENERGIE GmbH entgegnete, dass sich die (intensiven) Kaufverhandlungen über einen längeren Zeitraum zogen. Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH fand vor dem Signing Mitte des Jahres 2019 eine weitere technische Überprüfung der Anlage durch sie selbst statt, auch unmittelbar vor dem Closing Anfang September 2019 fand eine 2. interne Begutachtung der Kraftwerksanlage statt. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Sinn der Risikominimierung auf die zeitnahe Beauftragung von externen Due Diligence-Prüfungen zu achten.

4.2.3 Die WIEN ENERGIE GmbH schloss am 28. Juni 2019 mit den damaligen Eigentümerinnen der Norske Skog Hydro GmbH ein umfangreiches, in engl. Sprache abgefasstes, Share Purchase Agreement über deren Geschäftsanteile ab, wobei einige aufschiebende Bedingungen vereinbart wurden.

4.2.4 Mit 4. September 2019 unterzeichneten die Vertragspartnerinnen das Closing-Memorandum, nachdem der Eintritt der aufschiebenden Bedingungen erfolgte und wodurch das Eigentum an den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen gemäß den vertraglichen Bestimmungen übergegangen war.

### **4.3 Verschmelzung als übertragende Gesellschaft**

4.3.1 Die Norske Skog Hydro GmbH als übertragende Gesellschaft schloss am 15. Oktober 2019 mit der WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende Gesellschaft einen Verschmelzungsvertrag ab. Die Verschmelzung erfolgte rückwirkend zum 30. April 2019 auf Basis der beiliegenden Zwischen- bzw. Verschmelzungsbilanz zum 30. April 2019.

Sowohl die übertragende als auch die übernehmende Gesellschaft wiesen zum Verschmelzungstichtag und zum Zeitpunkt der Anmeldung der Verschmelzung beim Handelsgericht Wien ein positives Eigenkapital auf.

Da die übertragende Gesellschaft eine Tochtergesellschaft der übernehmenden Gesellschaft war, unterblieb sowohl eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft als auch die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft.

Der Zwischenabschluss zum 30. April 2019 der übertragenden Gesellschaft wurde einer freiwilligen Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen und wies ein geringes positives Eigenkapital aus.

4.3.2 In der ordentlichen Generalversammlung der Norske Skog Hydro GmbH vom 15. Oktober 2019 fasste die WIEN ENERGIE GmbH als alleinige Gesellschafterin jene Beschlüsse, wonach der Zwischenabschluss zum 30. April 2019 festgestellt und der angeschlossene Verschmelzungsvertrag genehmigt wurde. Außerdem verlangte die Gesellschafterin keine Verschmelzungsprüfung.

In der außerordentlichen Generalversammlung der WIEN ENERGIE GmbH vom 8. Oktober 2019 fasste die WIENER STADTWERKE GmbH als alleinige Gesellschafterin jenen Beschluss, wonach die Norske Skog Hydro GmbH als übertragende Gesellschaft mit der WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende Gesellschaft zum Stichtag 30. April 2019 verschmolzen wurde. Auch auf eine Verschmelzungsprüfung wurde dabei verzichtet.

4.3.3 Wie bereits erwähnt, genehmigte der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2019 anlässlich des Genehmigungsbeschlusses für den Erwerb auch die oben dargestellte Verschmelzung.

4.3.4 Die oben genannte Verschmelzung wurde von der WIEN ENERGIE GmbH beim Firmenbuch gemeldet, das Firmenbuchgericht führte die diesbezügliche Eintragung am 6. November 2019 durch.

#### **4.4 Buchhalterische und steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung**

4.4.1 Die WIEN ENERGIE GmbH errechnete hinsichtlich des übertragenen Vermögens einen Umgründungsmehrwert in bestimmter Höhe, der sich auf Basis des Kaufpreises samt aktivierten Nebenkosten abzüglich des positiven Eigenkapitals aus der Verschmelzungsbilanz ergab. Diesen Umgründungsmehrwert teilte sie verhältnismäßig auf Grundstücke, Gebäude und maschinelle Anlagen auf und aktivierte ihn entsprechend, wobei die Restnutzungsdauer für das Gebäude dabei 20 Jahre und für die maschinellen Anlagen 8 Jahre betrug.

Mit der Aktivierung des Umgründungsmehrwertes auf die einzelnen Bestandteile der Kraftwerksanlage übte die WIEN ENERGIE GmbH das diesbezügliche oben erwähnte unternehmensrechtliche Wahlrecht aus und erhöhte ihr Anlagevermögen, womit sie die Entstehung und den Ausweis eines steuerneutralen Buchverlustes in der Höhe des oben genannten Umgründungsmehrwertes in der Gewinn- und Verlustrechnung als Sonderposten vermied. Diese Vorgangsweise wurde lt. Aussage der WIEN ENERGIE GmbH deshalb gewählt, da damit eine qualitativ bessere Darstellung der Vermögens- und Finanzlage, aber auch der Ertragslage der Gesellschaft erreicht wird. Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH war diese Vorgangsweise deshalb auch bei allen weiteren prüfungsgegenständlichen Gesellschaftserwerben mit anschließenden Up-Stream-Verschmelzungen gewählt worden, wobei die diesbezüglichen Umgründungsmehrwerte ausschließlich auf die entsprechenden Kraftwerksanlagen aufgeteilt und aktiviert wurden. Damit wurde in allen Fällen auf den Ansatz eines Firmenwertes verzichtet.

4.4.2 Die WIEN ENERGIE GmbH legte im Zuge der Einschau die steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung zur Körperschaftsteuererklärung des Jahres 2019 vor, aus der die Korrekturen aufgrund der Neubewertung der im Zuge der Verschmelzung übernommenen Anlagen der Norske Skog Hydro GmbH ersichtlich waren. Damit nahm sie die erforderlichen steuerlichen Korrekturen, nämlich die Hinzurechnung der Abweichungen der steuerlichen zu den unternehmensrechtlichen Abschreibungen der Gebäude und sonstigen Baulichkeiten, der Wasserbauten und der Kraftwerksmaschinen, vor.

Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH führte sie auch in den Folgejahren die erforderlichen steuerlichen Korrekturen in den Mehr-Weniger-Rechnungen durch.

## **5. Erwerb der Hydro Energy RADMERBACH GmbH und anschließende Verschmelzung**

### **5.1 Allgemeines zur Gesellschaft und zum Kraftwerk**

5.1.1 Die Hydro Energy RADMERBACH GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 6. Oktober 2016 von 2 Privatpersonen mit dem Geschäftszweig Stromerzeugung gegründet. Das Stammkapital betrug 35.000,-- EUR, wobei die Gründungsprivilegierung in Anspruch genommen wurde. Die gründungsprivilegierte Stammeinlage betrug demnach 10.000,-- EUR und wurde zur Hälfte einbezahlt. Die Gesellschaft wurde unter FN 460088a ins Firmenbuch eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft befand sich in der Steiermark. In den Folgejahren kam es zu mehreren Gesellschafterinnenwechseln.

5.1.2 Die Gesellschaft errichtete ein vollautomatisches und fernüberwachtes Kleinwasserkraftwerk am Haselbach, dem linken Oberlauf des Radmerbaches im Bezirk Leoben, welches im Mai 2018 in Betrieb genommen wurde. Die Kraftwerksanlage besteht im Wesentlichen aus einer Wehranlage mit Tosbecken samt diversen Anlagen, einer knapp 4 km langen Druckrohrleitung und einem Krafthaus. Im Krafthaus befinden sich im Maschinenraum eine 3-düsige Peltonturbine, ein Generator, eine Niederspannungsanlage, ein Hydraulikaggregat sowie eine Steuereinrichtung. Die Mittelspannungsanlage und der Trafo befinden sich in einem 2. separaten Raum im Krafthaus.

Die Ausbauleistung beträgt 980 kW und das Regelarbeitsvermögen 5.000 MWh.

## **5.2 Erwerb der Gesellschaft**

5.2.1 In der 70. Aufsichtsratssitzung der WIEN ENERGIE GmbH vom 27. Juni 2019 holte die Geschäftsführung die Genehmigung zum Erwerb der Geschäftsanteile der Hydro Energy RADMERBACH GmbH ein. Die Geschäftsführung berichtete dabei über wesentliche Leistungsdaten des Kraftwerkes, weiters über den Kaufpreis in bestimmter Höhe, über die Bruttoinvestition (Kaufpreis inkl. Kosten für Due Diligence, Vertragserrichtung und Leittechnikanbindung) und den internen Zinsfuß dieser Investition. Der Aufsichtsrat genehmigte den Erwerb der Geschäftsanteile an der Hydro Energy RADMERBACH GmbH mit einer Bruttoinvestitionshöhe in einer maximalen bestimmten Höhe zuzüglich etwaiger USt. Weiters genehmigte der Aufsichtsrat die Abgabe der zum Zweck des Erwerbes notwendigen Garantien und Haftungserklärungen bzw. die Stellung von Sicherheiten im Rahmen der internen Richtlinien sowie im Fall des Erwerbes alle notwendigen Maßnahmen und Schritte zur Verschmelzung dieser Gesellschaft mit der WIEN ENERGIE GmbH.

5.2.2 Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte im August 2019 eine Rechtsanwalts-GmbH mit der Erstellung einer rechtlichen Due Diligence zum beabsichtigten Share-Deal. Der Prüfungsumfang umfasste dabei das Gesellschaftsrecht, die Finanzierungssituation, das Liegenschaftsrecht, wesentliche Vereinbarungen (wie zahlreiche Dienstbarkeitsverträge), öffentliches Recht und Förderungen. Der umfangreiche Bericht vom 15. Jänner 2020 zeigte einige Handlungsempfehlungen auf.

Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Durchführung einer Tax Due Diligence. Der diesbezügliche Erstbericht war mit 17. Jänner 2020 datiert und der Abschlussbericht mit 4. Mai 2020. Dieser Bericht zeigte einige wenige Handlungsempfehlungen auf.

Die Abteilung „Asset Entwicklung und Management“ der WIEN ENERGIE GmbH führte im Frühjahr 2019 eine technische Due Diligence des Kleinwasserkraftwerkes Radmerbach durch. Der diesbezügliche Bericht war mit Mai 2019 datiert. Darin empfahl die

interne Abteilung den Kauf der Wasserkraftanlage Radmerbach und stellte dabei einen geringen Investitionsbedarf für einen vollautomatisierten und fernüberwachten Kraftwerksbetrieb fest. Ein Genehmigungsrisiko wurde dabei nicht festgestellt, da alle Genehmigungen vorlagen. Die Risiken Regelarbeitsvermögen, Hochwasser und elektromaschinelle Ausrüstung sowie Stahlwasserbau wurden als gering bewertet.

5.2.3 Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 21. Jänner 2020 erwarb die WIEN ENERGIE GmbH sämtliche Gesellschaftsanteile der Hydro Energy RADMERBACH GmbH mit der aufschiebenden Bedingung, dass der Investitionskredit und ein offener Saldo eines Girokontos bei einem Kreditinstitut rückgeführt wurden.

Die Kreditrückführung sowie die Begleichung des offenen Girokontobetrages dienten dazu, dass die Geschäftsanteile an der Gesellschaft frei von Kreditverbindlichkeiten übernommen werden konnten.

Als Bestandteil des Kaufvertrages schloss die WIEN ENERGIE GmbH als Käuferin mit der zu erwerbenden Gesellschaft einen Darlehensvertrag in der Höhe des Rückführungsbetrages - sogenanntes Käuferdarlehen - ab, welches unmittelbar nach der Unterfertigung des Kaufvertrages auszuführen war. Laut Kaufvertrag war dieses Darlehen mit einem Fixzinssatz in der Höhe von 2 % verzinst und auf unbefristete Laufzeit gewährt, wobei eine 4-wöchige Kündigungsfrist vereinbart wurde.

Von der Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH war keine diesbezügliche Genehmigung des Aufsichtsrates für dieses Gesellschafterdarlehen eingeholt worden, da für den Erwerb und den Kaufpreis inkl. Gesellschafterdarlehen ohnedies eine diesbezügliche Genehmigung des Aufsichtsrates - wie oben dargestellt - vorlag. Weiters belief sich die Darlehenshöhe weit unter der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates definierten 1. Wertgrenze von 10 Mio. EUR.

### **5.3 Verschmelzung als übertragende Gesellschaft**

5.3.1 Die Hydro Energy RADMERBACH GmbH als übertragende Gesellschaft schloss am 1. September 2020 mit der WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende Gesellschaft



einen Verschmelzungsvertrag ab. Die Verschmelzung erfolgte rückwirkend zum 31. Dezember 2019 auf Basis der beiliegenden Schluss- bzw. Verschmelzungsbilanz zum 31. Dezember 2019.

Da auch hier die übertragende Gesellschaft eine Tochtergesellschaft der übernehmenden Gesellschaft war, unterblieb sowohl eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft als auch die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft.

Die übertragende Gesellschaft erteilte dabei ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung, dass bei 4 ihr jeweils zur Gänze gehörenden Liegenschaften die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die übernehmende Gesellschaft erfolgen könne.

Die steuerliche Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 wies ein geringes positives Eigenkapital aus, welches in der steuerlichen Verschmelzungsbilanz als Verschmelzungskapital bezeichnet wurde. Dieses steuerliche Eigen- bzw. Verschmelzungskapital wich geringfügig vom unternehmensrechtlichen Eigenkapital ab.

Der unternehmensrechtliche Jahresabschluss der Hydro Energy RADMERBACH GmbH zum 31. Dezember 2019 wurde einer freiwilligen Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen. Der diesbezügliche Bericht vom 27. April 2020 wies ein unternehmensrechtliches geringes positives Eigenkapital aus.

5.3.2 In der ordentlichen Generalversammlung der Hydro Energy RADMERBACH GmbH vom 1. September 2020 fasste die WIEN ENERGIE GmbH als alleinige Gesellschafterin jene Gesellschafterbeschlüsse, wonach der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 festgestellt, das Bilanzergebnis auf neue Rechnung vorgetragen und die Verschmelzungsbilanz zum 31. Dezember 2019 sowie der Verschmelzungsvertrag genehmigt wurden. Weiters hielt die Gesellschafterin darin fest, dass eine Kapitalerhöhung unterblieb und sie keine Verschmelzungsprüfung verlangt.

In der außerordentlichen Generalversammlung der WIEN ENERGIE GmbH vom 18. August 2020 fasste die WIENER STADTWERKE GmbH als alleinige Gesellschafterin jenen Beschluss, wonach die Hydro Energy RADMERBACH GmbH als übertragende Gesellschaft mit der WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2019 verschmolzen wurde. Auf eine Verschmelzungsprüfung wurde dabei verzichtet.

5.3.3 Wie bereits erwähnt, genehmigte der Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH die Verschmelzung mit der Hydro Energy RADMERBACH GmbH in seiner 70. Sitzung vom 27. Juni 2019.

5.3.4 Die oben genannte Verschmelzung wurde von der WIEN ENERGIE GmbH beim Firmenbuch gemeldet, die diesbezügliche Eintragung nahm das Firmenbuchgericht am 6. November 2020 vor.

#### **5.4 Buchhalterische und steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung**

5.4.1 Die Verschmelzungsbilanz ergab zum Verschmelzungstichtag ein positives Verschmelzungskapital. Der Wert der untergehenden Beteiligung betrug einen bestimmten Betrag (Kaufpreis samt Nebenkosten), wodurch sich ein Buchverlust bzw. ein Umgründungsmehrwert in bestimmter Höhe ergab. Dieser Umgründungsmehrwert wurde auf die Gebäude und die technischen Anlagen bzw. Maschinen verhältnismäßig aufgeteilt und entsprechend aktiviert, wobei hinsichtlich der Abschreibungen Restnutzungsdauern von 23, 38 bzw. 18 Jahren festgelegt wurden.

5.4.2 Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH seien ab dem Jahr 2020 die erforderlichen steuerlichen Korrekturen in den betreffenden Mehr-Weniger-Rechnungen durchgeführt worden.

## **6. Erwerb der Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH und anschließende Verschmelzung**

### **6.1 Allgemeines zur Gesellschaft und zum Kraftwerk**

6.1.1 Die Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 2. Oktober 2013 mit einem volleinbezahlten Stammkapital von 10.000,-- EUR von einer Fremdgeellschaft gegründet. Die Gesellschaft wurde unter FN 404047m ins Firmenbuch eingetragen. Ihr Geschäftszweck war die Energiegewinnung sowie die Errichtung und der Betrieb von Energiegewinnungsanlagen. Der Sitz der Gesellschaft befand sich in Salzburg.

6.1.2 Die Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH errichtete ein Kleinwasserkraftwerk in der Gemeinde Ranten (Bezirk Murau), welches im Jahr 2019 in Betrieb genommen wurde. Dieses Kraftwerk nutzt den Rantenbach sowie den Seebach und umfasst im Wesentlichen eine Wehranlage, eine Druckrohrleitung mit knapp 900 m Länge sowie ein Krafthaus. Das Triebwasser vom Rantenbach wird direkt aus dem Unterwasserkanal des Kraftwerkes Rantenbach geleitet und anschließend in die Druckrohrleitung mittels eines Übergabebauwerkes übergeben. Das Triebwasser vom Seebach wird aus der Wehranlage Seebach in das Druckrohr geleitet. Im Krafthaus sind eine horizontale, doppelregulierte Kaplan turbine mit Drehstromsynchrongenerator sowie die gesamten Schutz- und Steuereinrichtungen untergebracht.

Es handelt sich dabei um ein Unterliegerkraftwerk mit einer Ausbauleistung von 650 kW. Die Jahresproduktion beträgt rd. 2,75 GWh.

### **6.2 Erwerb der Gesellschaft**

6.2.1 In der 70. Aufsichtsratssitzung der WIEN ENERGIE GmbH vom 27. Juni 2019 holte die Geschäftsführung die Genehmigung zum Erwerb der Geschäftsanteile der Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH ein. Die Geschäftsführung berichtete dabei über wesentliche Leistungsdaten des Kraftwerkes, weiters über den Kaufpreis in bestimmter Höhe, über die Bruttoinvestition (Kaufpreis inkl. Kosten für Due Diligence, Vertragserrichtung und Leittechnik anbindung) und den internen Zinsfuß dieser Investition. Der Aufsichtsrat genehmigte den Erwerb der Geschäftsanteile an der Wasserkraftwerk-

Ratschfeld GmbH mit einer Bruttoinvestitionshöhe in einer bestimmten Höhe zuzüglich etwaiger USt. Weiters genehmigte der Aufsichtsrat die Abgabe der zum Zweck des Erwerbes notwendigen Garantien und Haftungserklärungen bzw. die Stellung von Sicherheiten im Rahmen der internen Richtlinien sowie im Fall des Erwerbes alle notwendigen Maßnahmen und Schritte zur Verschmelzung dieser Gesellschaft mit der WIEN ENERGIE GmbH.

6.2.2 Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte im April 2019 eine Rechtsanwalts-GmbH mit der Durchführung einer Legal Due Diligence für den potenziellen Erwerb der Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH. Der diesbezügliche Bericht vom 18. Juni 2019 zeigte einige, allerdings nicht gravierende Handlungsempfehlungen auf.

Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Durchführung einer Tax Due Diligence. Der diesbezügliche Bericht vom 16. Jänner 2020 zeigte wenige Handlungsempfehlungen auf.

Die Abteilung „Asset Entwicklung und Management“ der WIEN ENERGIE GmbH führte im Frühjahr 2019 eine technische Due Diligence des Kleinwasserkraftwerkes Ratschfeld durch. Der diesbezügliche Bericht war mit Mai 2019 datiert. Darin hielt diese Abteilung fest, dass sich das Kraftwerk Ratschfeld zu diesem Zeitpunkt im Probetrieb befand. Die Abteilung empfahl den Kauf der Wasserkraftanlage Ratschfeld und stellte dabei einen geringen Investitionsbedarf für einen vollautomatisierten und fernüberwachten Kraftwerksbetrieb fest. Ein Genehmigungsrisiko wurde dabei festgestellt, da die naturschutzrechtliche Genehmigung erst vor Kurzem erteilt wurde. Ein höheres Regelarbeitsvermögen könnte mittels einer Earn-Out-Regelung im Kaufvertrag abgegolten werden. Die Risiken Hochwasser und elektromaschinelle Ausrüstung sowie Stahlwasserbau wurden als gering bewertet.

6.2.3 Die WIEN ENERGIE GmbH schloss am 11. Oktober 2019 einen umfangreichen Anteilskauf- und Abtretungsvertrag über sämtliche Gesellschaftsanteile an der Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH mit der damaligen Eigentümerin ab, wobei aufschie-

bende Bedingungen vereinbart wurden. Auch wurde die oben genannte Earn-Out-Regelung aufgenommen, wodurch sich der Kaufpreis in Abhängigkeit des Regelarbeitsvermögens des Kraftwerkes erhöhen konnte.

Weiters war darin geregelt, dass das Risiko der Investitionsförderung in der Sphäre der Verkäuferin bleiben sollte und dass bei einer Auszahlung der Investitionsförderung durch die OeMAG diese nach Erhalt an die Verkäuferin als weiteres Earn-Out weiterzuleiten war.

Der Anteilskauf- und Abtretungsvertrag enthielt weiters u.a. jene Bestimmung, wonach die WIEN ENERGIE GmbH nach dem Closing einen Teil des Kaufpreises als Rückzahlung aushaftender Verbindlichkeiten der Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH bei einem Kreditinstitut zu leisten hatte.

Am 18. Dezember 2020 schloss die WIEN ENERGIE GmbH mit der damaligen Eigentümerin ein Closing-Memorandum und einen Nachtrag zum Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 11. Oktober 2019 über den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH ab. Die Erfüllung aller Bedingungen wurde bestätigt, wodurch das Eigentum an den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen gemäß den vertraglichen Bestimmungen übergang.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass die Genehmigung des Aufsichtsrates zum Beteiligungserwerb der Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH nicht die nachträgliche Abgeltung des Investitionsförderbetrages als Auszahlungsbestandteil an die Verkäuferin umfasste, welcher richtigerweise als solcher auf die Beteiligung aktiviert wurde.

Bei künftigen Beteiligungserwerben empfahl der Stadtrechnungshof Wien, auf eine geeignete Detaillierung der Berichterstattung zu den Transaktionsmodalitäten zu achten.

### **6.3 Kredittilgung als Teil des Kaufpreises bei der WIEN ENERGIE GmbH und als Gesellschafterzuschuss bzw. Kapitalrücklage bei der Wasserkraft-Ratschfeld GmbH**

6.3.1 Wie bereits erwähnt, enthielt der oben genannte Anteilskauf- und Abtretungsvertrag über sämtliche Gesellschaftsanteile an der Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH u.a. jene Bestimmung, wonach die WIEN ENERGIE GmbH nach dem Closing einen Teil des Kaufpreises als Rückzahlung aushaftender Verbindlichkeiten der Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH bei einem Kreditinstitut zu leisten hatte. Die Verkäuferin der Gesellschaftsanteile wies nämlich im Anteilskauf- und Abtretungsvertrag die WIEN ENERGIE GmbH an, bis spätestens 2 Wochen nach dem Closing die Verbindlichkeiten der Zielgesellschaft zu tilgen, welche schuldbefreiend gegenüber der Verkäuferin zu gelten hatte.

Mit der Abstattung des Bankkredites sollte der Kauf der Gesellschaftsanteile frei von Kreditverbindlichkeiten erfolgen.

6.3.2 Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH überwies sie nach dem Closing einen bestimmten Betrag zur Tilgung der Bankverbindlichkeiten ihrer nunmehrigen Tochtergesellschaft und aktivierte diesen richtigerweise als Kaufpreisbestandteil auf dem Beteiligungsansatz ihrer nunmehrigen Tochtergesellschaft Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH, welche diesen richtigerweise in ihren (ungebundenen) Kapitalrücklagen als Gesellschafterzuschuss erfasste.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt auch in diesem Fall fest, dass die Abdeckung der Finanzierungsverbindlichkeiten der erworbenen Gesellschaft durch die WIEN ENERGIE GmbH einen genehmigungspflichtigen Gesellschafterzuschuss darstellte, und wiederholte seine Empfehlung, künftig eine geeignete Detaillierung der Berichterstattung hinsichtlich der Kaufpreismodalitäten bei Gesellschaftserwerben durchzuführen.

## **6.4 Verschmelzung als übertragende Gesellschaft**

6.4.1 Die Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH als übertragende Gesellschaft schloss am 14. September 2021 mit der WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende Gesellschaft einen Verschmelzungsvertrag ab. Die Verschmelzung erfolgte rückwirkend zum 31. Dezember 2020 auf Basis der beiliegenden Schluss- bzw. Verschmelzungsbilanz zum 31. Dezember 2020.

Da die übertragende Gesellschaft eine Tochtergesellschaft der übernehmenden Gesellschaft war, unterblieb sowohl eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft als auch die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft.

Die übertragende Gesellschaft erteilte dabei ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung, dass bei 3 ihr jeweils zur Gänze gehörenden Liegenschaften die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die übernehmende Gesellschaft erfolgen könne.

Die steuerliche Schlussbilanz zum 31. Dezember 2020 wies ein Eigenkapital in bestimmter Höhe aus, welches in der steuerlichen Verschmelzungsbilanz als Verschmelzungskapital bezeichnet wurde. Dieses steuerliche Eigen- bzw. Verschmelzungskapital wich nicht vom unternehmensrechtlichen Eigenkapital ab.

Der unternehmensrechtliche Jahresabschluss der Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH zum 31. Dezember 2020 wurde einer freiwilligen Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen. Der diesbezügliche Bericht vom 30. Juli 2021 wies ein unternehmensrechtliches Eigenkapital in bestimmter Höhe aus.

6.4.2 In der außerordentlichen Generalversammlung der Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH vom 14. September 2021 fasste die WIEN ENERGIE GmbH als alleinige Gesellschafterin jene Gesellschafterbeschlüsse, wonach der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 festgestellt, das Bilanzergebnis auf neue Rechnung vorgetragen und die Verschmelzungsbilanz zum 31. Dezember 2020 sowie der Verschmelzungsvertrag genehmigt wurden. Weiters hielt die Gesellschafterin darin fest, dass eine Kapitalerhöhung unterblieb und sie keine Verschmelzungsprüfung verlangt.

In der außerordentlichen Generalversammlung der WIEN ENERGIE GmbH vom 24. August 2021 fasste die WIENER STADTWERKE GmbH als alleinige Gesellschafterin jenen Beschluss, wonach die Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH als übertragende Gesellschaft mit der WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2020 verschmolzen wurde. Auf eine Verschmelzungsprüfung wurde dabei verzichtet.

6.4.3 Wie bereits erwähnt, genehmigte der Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH die Verschmelzung mit der Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH in seiner 70. Sitzung vom 27. Juni 2019, somit bereits mit dem Genehmigungsbeschluss zum Anteilsverkauf.

6.4.4 Die oben genannte Verschmelzung wurde von der WIEN ENERGIE GmbH beim Firmenbuch gemeldet, die diesbezügliche Eintragung nahm das Firmenbuchgericht am 5. Oktober 2021 vor.

## **6.5 Buchhalterische und steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung**

6.5.1 Wie bereits erwähnt, wies die Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH zum Verschmelzungstichtag 31. Dezember 2020 ein positives Verschmelzungskapital in bestimmter Höhe aus. Die untergehende Beteiligung betrug zum Verschmelzungstichtag einen bestimmten Betrag (Kaufpreis inkl. Abdeckung der Bankverbindlichkeiten und Nebenkosten sowie Abgeltung des Investitionsförderbetrages als Kaufpreisbestandteil), womit ein Buchverlust bzw. Umgründungsmehrwert entstand. Dieser wurde verhältnismäßig auf die Gebäude, die Druckleitungen sowie die Energieversorgungsanlagen aufgeteilt bzw. aktiviert und auf die Restnutzungsdauern von 38 ½, 23 ½ bzw. 18 ½ Jahren abgeschrieben.

6.5.2 Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH führte sie im Jahr 2021 die erforderlichen steuerlichen Korrekturen in der Mehr-Weniger-Rechnung durch.



6.5.3 Die Wasserkraftwerk-Ratschfeld GmbH verfügte zum Verschmelzungstichtag über steuerliche Verlustvorträge sowie über anrechenbare Mindestkörperschaftsteuerbeträge in einem geringen Ausmaß. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der WIEN ENERGIE GmbH, eine Überprüfung der diesbezüglichen Übertragung bei der vorliegenden Verschmelzung durchzuführen.

## **7. Erwerb der Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH und anschließende Verschmelzung**

### **7.1 Allgemeines zur Gesellschaft und zum Kraftwerk**

7.1.1 Die Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 25. Mai 2007 und einem Stammkapital von 35.000,-- EUR von 3 Privatpersonen gegründet, wobei die Hälfte des Stammkapitals einbezahlt wurde. Die Gesellschaft wurde unter FN 295638m ins Firmenbuch eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft befand sich in der Steiermark. Ihr Geschäftszweig war die Errichtung, Erwerbung und das Betreiben von Wasserkraftwerken sowie die Erzeugung von elektrischer Energie und deren Verkauf.

7.1.2 Die Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH errichtete ein Kleinwasserkraftwerk in der Gemeinde Ranten (Bezirk Murau), welches im Jahr 2008 in Betrieb genommen wurde. Dieses Kraftwerk nutzt den Rantenbach und umfasst im Wesentlichen eine Wehranlage, eine Druckrohrleitung mit rd. 1,50 km Länge sowie ein Krafthaus. Im Krafthaus sind eine Diagonalturbine mit Schwungrad (Francisturbine) und verstellbaren Laufradschaufeln, ein Generator sowie die gesamten Schutz-, Steuer- und Messeinrichtungen untergebracht.

Es handelt sich dabei um das Oberliegerkraftwerk des Kraftwerkes Ratschfeld mit einer Ausbauleistung von 1.060 kW. Die Jahresproduktion beträgt rd. 4,96 GWh.

### **7.2 Erwerb der Gesellschaft**

7.2.1 In der 70. Aufsichtsratssitzung der WIEN ENERGIE GmbH vom 27. Juni 2019 holte die Geschäftsführung die Genehmigung zum Erwerb der Geschäftsanteile der Wasser-

kraftwerk Rantenbach GmbH ein. Die Geschäftsführung berichtete dabei über wesentliche Leistungsdaten des Kraftwerkes, weiters über den Kaufpreis in bestimmter Höhe, über die Bruttoinvestition (Kaufpreis inkl. Kosten für Due Diligence, Vertragserrichtung und Leittechnikanbindung) und den internen Zinsfuß dieser Investition. Der Aufsichtsrat genehmigte den Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH mit einer Bruttoinvestition in einer bestimmten Höhe zuzüglich etwaiger USt. Weiters genehmigte der Aufsichtsrat die Abgabe der zum Zweck des Erwerbes notwendigen Garantien und Haftungserklärungen bzw. die Stellung von Sicherheiten im Rahmen der internen Richtlinien sowie im Fall des Erwerbes alle notwendigen Maßnahmen und Schritte zur Verschmelzung dieser Gesellschaft mit der WIEN ENERGIE GmbH.

7.2.2 Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte im April 2019 eine Rechtsanwalts-GmbH mit der Durchführung einer Legal Due Diligence für den potenziellen Erwerb der Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH. Der diesbezügliche Bericht vom 18. Juni 2019 zeigte einige, allerdings nicht gravierende Handlungsempfehlungen auf.

Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit einer Tax Due Diligence. Der diesbezügliche Bericht vom 16. Jänner 2020 zeigte steuerliche Risiken und geringe Handlungsempfehlungen auf.

Die Abteilung „Asset Entwicklung und Management“ der WIEN ENERGIE GmbH führte im Frühjahr 2019 eine technische Due Diligence des Kleinwasserkraftwerkes Rantenbach durch. Der diesbezügliche Bericht war mit Mai 2019 datiert. Darin hielt diese Abteilung fest, dass das Kraftwerk Rantenbach im Jahr 2007 errichtet wurde. Die Abteilung empfahl den Kauf der Wasserkraftanlage Rantenbach und stellte dabei einen geringen Investitionsbedarf für einen vollautomatisierten und fernüberwachten Kraftwerksbetrieb fest. Dabei wurden die Risiken Genehmigung, Bau, Regelarbeitsvermögen, Hochwasser, elektromaschinelle Ausrüstung und Stahlwasserbau als gering eingestuft.

7.2.3 Die WIEN ENERGIE GmbH schloss am 11. Oktober 2019 mit den damaligen 3 Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH einen umfangreichen Anteilskauf- und Abtretungsvertrag ab, wobei aufschiebende Bedingungen vereinbart wurden.

Dieser Anteilskauf- und Abtretungsvertrag enthielt weiters u.a. jene Bestimmung, wonach die WIEN ENERGIE GmbH nach dem Closing einen Teil des genannten Kaufpreises als Rückzahlung aushaftender Verbindlichkeiten der Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH bei einem Kreditinstitut zu leisten hatte.

Am 13. Dezember 2019 schloss die WIEN ENERGIE GmbH mit den damaligen 3 Eigentümerinnen bzw. Eigentümern ein Closing-Memorandum und einen Nachtrag zum Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 11. Oktober 2019 über den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH ab. Die Erfüllung aller Bedingungen wurde bestätigt, wodurch das Eigentum an den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen gemäß den vertraglichen Bestimmungen übergang.

### **7.3 Kredittilgung als Teil des Kaufpreises bei der WIEN ENERGIE GmbH und als Gesellschafterzuschuss bzw. Kapitalrücklage bei der Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH**

7.3.1 Wie bereits erwähnt, enthielt auch dieser Anteilskauf- und Abtretungsvertrag über sämtliche Gesellschaftsanteile an der Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH u.a. jene Bestimmung, wonach die WIEN ENERGIE GmbH nach dem Closing einen Teil des genannten Kaufpreises als Rückzahlung aushaftender Verbindlichkeiten der Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH bei einem Kreditinstitut zu leisten hatte.

Mit der Abstattung des Bankkredites sollte der Kauf der Gesellschaftsanteile frei von Kreditverbindlichkeiten erfolgen.

7.3.2 Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH tilgte sie nach dem Closing die offenen Bankverbindlichkeiten ihrer nunmehrigen Tochtergesellschaft und aktivierte diesen richtigerweise als Kaufpreisbestandteil auf dem Beteiligungsansatz ihrer nunmehrigen

Tochtergesellschaft Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH, welche diesen Betrag richtigerweise in ihren (ungebundenen) Kapitalrücklagen erfasste.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt auch in diesem Fall fest, dass die Abdeckung der Finanzierungsverbindlichkeiten der erworbenen Gesellschaft durch die WIEN ENERGIE GmbH einen Gesellschafterzuschuss darstellte und verwies auf seine in den Punkten 3.4.2 bzw. 6.2.3 dargestellten Ausführungen und Empfehlungen.

#### **7.4 Verschmelzung als übertragende Gesellschaft**

7.4.1 Die Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH als übertragende Gesellschaft schloss am 14. September 2021 mit der WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende Gesellschaft einen Verschmelzungsvertrag ab. Die Verschmelzung erfolgte rückwirkend zum 31. Dezember 2020 auf Basis der beiliegenden Schluss- bzw. Verschmelzungsbilanz zum 31. Dezember 2020.

Da die übertragende Gesellschaft eine Tochtergesellschaft der übernehmenden Gesellschaft war, unterblieb sowohl eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft als auch die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft.

Die übertragende Gesellschaft erteilte dabei ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung, dass bei 2 ihr jeweils zur Gänze gehörenden Liegenschaften die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die übernehmende Gesellschaft erfolgen könne.

Die steuerliche Schlussbilanz zum 31. Dezember 2020 wies ein Eigenkapital in bestimmter Höhe aus, welches in der steuerlichen Verschmelzungsbilanz als Verschmelzungskapital bezeichnet wurde. Dieses steuerliche Eigen- bzw. Verschmelzungskapital entsprach auch dem unternehmensrechtlichen Eigenkapital.

Der unternehmensrechtliche Jahresabschluss der Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH zum 31. Dezember 2020 wurde einer freiwilligen Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen.

7.4.2 In der außerordentlichen Generalversammlung der Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH vom 14. September 2021 fasste die WIEN ENERGIE GmbH als alleinige Gesellschafterin jene Gesellschafterbeschlüsse, wonach der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 festgestellt, das Bilanzergebnis auf neue Rechnung vorgetragen und die Verschmelzungsbilanz zum 31. Dezember 2020 sowie der Verschmelzungsvertrag genehmigt wurden. Weiters hielt die Gesellschafterin darin fest, dass eine Kapitalerhöhung unterblieb und sie keine Verschmelzungsprüfung verlangt.

In der außerordentlichen Generalversammlung der WIEN ENERGIE GmbH vom 24. August 2021 fasste die WIENER STADTWERKE GmbH als alleinige Gesellschafterin jenen Beschluss, wonach die Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH als übertragende Gesellschaft mit der WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2020 verschmolzen wurde. Auf eine Verschmelzungsprüfung wurde dabei verzichtet.

7.4.3 Wie bereits erwähnt, genehmigte der Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH bereits mit dem Erwerb der Gesellschaftsanteile auch die Verschmelzung mit der Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH in seiner 70. Sitzung vom 27. Juni 2019.

7.4.4 Die oben genannte Verschmelzung wurde von der WIEN ENERGIE GmbH beim Firmenbuch gemeldet, die diesbezügliche Eintragung nahm das Firmenbuchgericht am 7. Oktober 2021 vor.

## **7.5 Buchhalterische und steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung**

7.5.1 Wie bereits erwähnt, wies die Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH in ihrer Verschmelzungsbilanz zum Verschmelzungstichtag 31. Dezember 2020 ein positives Verschmelzungskapital in bestimmter Höhe aus. Die untergehende Beteiligung betrug zum Verschmelzungstichtag eine bestimmte Höhe, womit ein Buchverlust bzw. Umgründungsmehrwert entstand. Dieser wurde verhältnismäßig auf die Rechte und Dienstbarkeiten mit einer Restnutzungsdauer von 52 Jahren, auf die Gebäude mit ei-

ner Restnutzungsdauer von 27 Jahren, auf die Druckleitungen mit einer Restnutzungsdauer von 7 Jahren sowie auf die Turbine mit einer Restnutzungsdauer von 2 Jahren aktiviert.

7.5.2 Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH führte sie im Jahr 2021 die erforderlichen steuerlichen Korrekturen in der Mehr-Weniger-Rechnung durch.

7.5.3 Die Wasserkraftwerk Rantenbach GmbH verfügte zum Verschmelzungstichtag über steuerliche Verlustvorträge in bestimmter Höhe und anrechenbare Mindestkörperschaftsteuerbeträge in der Höhe von mehreren TEUR. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auch bei dieser Verschmelzung eine Überprüfung der diesbezüglichen Übertragungen durchzuführen.

## **8. Erwerb der KW Lavant GmbH und anschließende Verschmelzung**

### **8.1 Allgemeines zur Gesellschaft, zum Kraftwerk und zu den Photovoltaikanlagen**

8.1.1 Die KW Lavant GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21. September 2009 mit einem Stammkapital von 35.000,-- EUR von 2 Privatpersonen gegründet, wobei die Hälfte des Stammkapitals einbezahlt wurde. Die Gesellschaft wurde unter FN 334145s ins Firmenbuch eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft befand sich in der Steiermark. Ihr Geschäftszweig war der Betrieb und die Errichtung von Kraftwerken.

8.1.2 Die KW Lavant GmbH errichtete ein Kleinwasserkraftwerk im Oberlauf der Lavant, welches in der Gemeinde Obdach (Bezirk Murtal) liegt und im Jahr 2010 in Betrieb genommen wurde. Diese Kraftwerksanlage bzw. dieses Wasserkraftwerk Lavantegg umfasst im Wesentlichen eine Wehranlage, eine rd. 2,50 km lange Druckrohrleitung und ein Krafthaus. Das Krafthaus liegt direkt an der Lavantstraße und wurde als Stahlbetongebäude mit Holzfassade und einem Holzdachstuhl ausgeführt. Im Krafthaus befinden sich eine 4-düsige Pelton-turbine mit horizontaler Achse, ein Synchron-generator sowie Schutz-, Mess- und Steuereinrichtungen.

Die Anlage verfügt über eine Leistung von 438 kW. Die Jahresproduktion beträgt rd. 2,55 GWh.

8.1.3 Weiters erwarb die KW Lavant GmbH Anfang des Jahres 2021 7 Photovoltaikanlagen, welche sich auf Dächern eines Einkaufsparks, eines Fachmarktzentrums und diverser Schulgebäude in den Gemeinden Hartberg, Voitsberg, Zeltweg, Kaindorf und Fohnsdorf befinden.

Insgesamt verfügen diese 7 Aufdach-Photovoltaikanlagen über eine Gesamtleistung von 2.600 kWp und über eine Jahresproduktion von 2,70 GWh.

## **8.2 Erwerb der Gesellschaft**

8.2.1 In der 77. Aufsichtsratssitzung der WIEN ENERGIE GmbH vom 12. April 2021 berichtete die Geschäftsführung über den bevorstehenden Kauf des Projektes Wasserkraftwerk Lavantegg sowie eines Photovoltaikportfolios, welche seit mehreren Jahren in Betrieb waren. Sie wies dabei auf das bereits stattgefundene Signing vom 27. Jänner 2021 unter Gremialvorbehalt, das geplante Closing im 2. Quartal 2021 und die Einfachheit dieser Transaktion mittels Share-Deal anstelle vieler einzelner Asset-Deals sowie auf die seit dem Jahr 2018 stattgefundenen Verhandlungen hin. Die gesamten Investitionskosten, d.h. Kaufpreis für den Gesellschaftserwerb plus Due Diligence-Kosten und Anbindungskosten an die Warte der WIEN ENERGIE GmbH, sollten eine bestimmte Höhe betragen, wobei sich ein interner Zinsfuß in bestimmter Höhe errechnete.

Die Geschäftsführung holte die Genehmigung zur Umsetzung des Projektes Wasserkraftwerk Lavantegg mit Investitionskosten in einer maximalen bestimmten Höhe zuzüglich anwendbarer USt, insbesondere die Gesellschaftsanteile an der Projektgesellschaft KW Lavantegg GmbH mittels Share-Deal zu erwerben, beim Aufsichtsrat ein. Weiters genehmigte der Aufsichtsrat die Finanzierung gemäß Konzernvorgaben und die Abgabe der zum Zweck der Umsetzung notwendigen Garantien und Haftungserklärungen bzw. die Stellung von Sicherheiten sowie die Verschmelzung dieser Projektgesellschaft mit der WIEN ENERGIE GmbH.

8.2.2 Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte bereits Anfang des Jahres 2019 eine Rechtsanwalts-GmbH mit der Erstellung einer rechtlichen Due Diligence zum beabsichtigten Share-Deal und zum Erwerb von 7 Photovoltaikanlagen. Diese Photovoltaikanlagen sollten im Zuge der geplanten Transaktion als aufschiebende Bedingung zum Closing im Rahmen eines Asset-Deals durch Abschluss von mehreren Kaufverträgen von der KW Lavant GmbH erworben und anschließend von der WIEN ENERGIE GmbH im Rahmen des Share-Deals übernommen werden. Der umfangreiche, nicht datierte Bericht, umfasste die Punkte Gesellschaftsrecht, Finanzierungssituation, Liegenschaftsrecht, wesentliche Vereinbarungen, öffentliches Recht und Sonstiges (Konsumentenschutzrecht und Förderungen) und zeigte einige Handlungsempfehlungen auf.

Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte Anfang des Jahres 2019 ein Ingenieurbüro zur Durchführung einer technischen Due Diligence zum Wasserkraftwerk Lavantegg. Der technische Projektüberprüfungsbericht vom März 2020 zeigte unmittelbar erforderliche Sanierungsmaßnahmen bei der Wehranlage, der Druckrohrleitung und dem Krafthaus auf, welche betragsmäßig zwischen 100.000,-- EUR und 117.000,-- EUR beziffert wurden. Abschließend wurde im Bericht auf die kostengünstige und einfache Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes Lavantegg hingewiesen und der Investitionsbedarf für die erforderliche Erneuerung der elektromechanischen Ausrüstung (Turbine und diverse Umbauten) zwischen 0,56 Mio. EUR bis 0,67 Mio. EUR angegeben.

Obwohl die WIEN ENERGIE GmbH vor dem Signing und vor dem Closing weitere Lokalaugenscheine durchführte, wiederholte der Stadtrechnungshof Wien auch bei diesem Share-Deal seine Empfehlung, Due Diligence-Prüfungen zeitnah zum möglichen Erwerb der Gesellschaftsanteile durchzuführen.

Im Zuge der Einschau legte die WIEN ENERGIE GmbH einen selbst erstellten nicht datierten technischen Bericht über die Prüfung der 7 Photovoltaikanlagen vor. Neben den technischen Leistungsdaten der Anlagen zeigte der Bericht technische Ausführungsmängel und notwendige Ausbesserungsarbeiten auf.



Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte Ende des Jahres 2021 eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Durchführung einer Tax Due Diligence & Tax Opinion. Der diesbezügliche Bericht vom 2. November 2021 ergab keine Handlungsempfehlungen und basierte auf einer Ausarbeitung der Abteilung „Finanzen und Controlling, Rechnungswesen und Steuern“ der WIEN ENERGIE GmbH vom 2. November 2021.

8.2.3 Die WIEN ENERGIE GmbH schloss am 27. Jänner 2021 mit den damaligen 2 Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der KW Lavant GmbH einen umfangreichen Anteilskauf- und Abtretungsvertrag ab, wobei zahlreiche aufschiebende Bedingungen vereinbart wurden und der gesamte Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile eine bestimmte Höhe betrug. Die WIEN ENERGIE GmbH als Käuferin verpflichtete sich darin u.a., die gesamten ausstehenden Kreditverbindlichkeiten der Zielgesellschaft innerhalb von 30 Bankarbeitstagen nach dem Closing als Teil des Kaufpreises zurückzuführen.

Beispielsweise war der Erwerb der genannten 7 Photovoltaikanlagen durch die KW Lavant GmbH und somit das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an diesen Anlagen für die KW Lavant GmbH zu erfüllen.

Wie die Einschau in den Zwischenabschluss zum 30. April 2021 der KW Lavant GmbH zeigte, erwarb diese Anfang des Jahres 2021 die genannten Photovoltaikanlagen um einen bestimmten Nettogesamtbetrag, welchen sie in den technischen Anlagen als Energieversorgungsanlagen im Anlagevermögen auswies. Die Verbindlichkeiten daraus, bilanziert als übrige sonstige Verbindlichkeiten, beliefen sich auf den Bruttokaufpreis inkl. 20 % USt.

Mit diesem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag wurde die WIEN ENERGIE GmbH als Käuferin auch verpflichtet, nach dem Closing den Kaufpreis für die 7 Photovoltaikanlagen auf das Konto der Verkäuferin zu überweisen.

Am 22. Juli 2021 schloss die WIEN ENERGIE GmbH mit den damaligen Eigentümerinnen bzw. Eigentümern ein Closing-Memorandum zum Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 27. Jänner 2021 über den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der KW Lavant GmbH ab. Die Erfüllung aller Bedingungen wurde bestätigt, wodurch das Eigentum an den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen gemäß den vertraglichen Bestimmungen übergang.

### **8.3 Tilgung der sonstigen Verbindlichkeiten durch die WIEN ENERGIE GmbH als Gesellschafterzuschuss bzw. Kapitalrücklage bei der KW Lavant GmbH**

8.3.1 Wie bereits erwähnt, wurde mit dem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag die WIEN ENERGIE GmbH verpflichtet, nach dem Closing den Kaufpreis für die 7 Photovoltaikanlagen auf das Konto der Verkäuferin zu überweisen.

Die WIEN ENERGIE GmbH führte nach dem Closing die oben genannte Zahlung durch, wodurch sie einen Gesellschafterzuschuss an ihre nunmehrige Tochtergesellschaft vornahm und verbuchte diesen auch richtigerweise als solchen beteiligungserhöhend in ihren Geschäftsbüchern. Die Tochtergesellschaft KW Lavant GmbH verbuchte diesen Gesellschafterzuschuss richtigerweise als Kapitalrücklage.

Gemäß Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der WIEN ENERGIE GmbH hätte dieser Gesellschafterzuschuss als Kapitalmaßnahme, welcher die definierte Wertgrenze von 1 Mio. EUR überstieg, vor der Vornahme der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedurft.

Die WIEN ENERGIE GmbH verwies in diesem Zusammenhang auf die Genehmigung des Aufsichtsrates für den Erwerb der Geschäftsanteile und des Photovoltaikportfolios, die einen genehmigten Gesamtbetrag in bestimmter Höhe und damit auch den Kaufpreis der Photovoltaikanlagen umfassen würde.

Mit dem allgemeinen Hinweis darauf, dass ein Gesellschafterzuschuss grundsätzlich ein anderes Rechtsgeschäft bzw. eine andere Maßnahme als der Erwerb von Geschäftsanteilen im Sinn der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates darstellt, empfahl

der Stadtrechnungshof Wien der WIEN ENERGIE GmbH, künftig eine detailliertere Berichterstattung hinsichtlich der Kaufpreismodalitäten bei Gesellschaftserwerben durchzuführen, um in Zukunft allfällige Unklarheiten im Genehmigungsprozess zu vermeiden.

#### **8.4 Verschmelzung als übertragende Gesellschaft**

8.4.1 Die KW Lavant GmbH als übertragende Gesellschaft schloss am 16. November 2021 mit der WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende Gesellschaft einen Verschmelzungsvertrag ab. Die Verschmelzung erfolgte rückwirkend zum 30. April 2021 auf Basis des beiliegenden Zwischenabschlusses zum 30. April 2021.

Da die übertragende Gesellschaft eine Tochtergesellschaft der übernehmenden Gesellschaft war, unterblieb sowohl eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft als auch die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft.

Die übertragende Gesellschaft erteilte dabei ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung, dass bei einer ihr zur Gänze gehörenden Liegenschaft die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die übernehmende Gesellschaft erfolgen könne. Weiters war der Eigentumserwerb des sich auf einem Grundstück befindlichen Superädifikats davon umfasst.

Der Zwischenabschluss der KW Lavant GmbH zum 30. April 2021 wurde einer freiwilligen Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen. Der diesbezügliche Bericht war mit 6. August 2021 datiert. Die Zwischenbilanz zum 30. April 2021 wies ein geringes positives Eigenkapital aus.

8.4.2 In der außerordentlichen Generalversammlung der KW Lavant GmbH vom 16. November 2021 fasste die WIEN ENERGIE GmbH als alleinige Gesellschafterin jene Gesellschafterbeschlüsse, wonach der Zwischenabschluss als Schlussbilanz zum 30. April 2021 festgestellt, das Bilanzergebnis auf neue Rechnung vorgetragen und die Verschmelzungsbilanz sowie der Verschmelzungsvertrag genehmigt wurden. Weiters

hielt die Gesellschafterin darin fest, dass eine Kapitalerhöhung unterblieb und sie keine Verschmelzungsprüfung verlangt.

In der außerordentlichen Generalversammlung der WIEN ENERGIE GmbH vom 9. November 2021 fasste die WIENER STADTWERKE GmbH als alleinige Gesellschafterin jenen Beschluss, wonach die KW Lavant GmbH als übertragende Gesellschaft mit der WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende Gesellschaft zum Stichtag 30. April 2021 verschmolzen wurde. Auf eine Verschmelzungsprüfung wurde dabei verzichtet.

8.4.3 Die oben genannte Verschmelzung wurde von der WIEN ENERGIE GmbH beim Firmenbuch gemeldet, die diesbezügliche Eintragung nahm das Firmenbuchgericht am 26. November 2021 vor.

## **8.5 Buchhalterische und steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung**

8.5.1 Das geringe positive Verschmelzungskapital zum Verschmelzungstichtag 30. April 2021 betrug bei der KW Lavant GmbH einen bestimmten Betrag. Die untergehende Beteiligung wurde mit einem bestimmten Betrag beziffert, wodurch mit der Ausbuchung der Bankverbindlichkeit sowie der Ausbuchung der Verbindlichkeiten aus dem Kauf der Solaranlagen ein Buchverlust bzw. Umgründungsmehrwert entstand. Dieser wurde verhältnismäßig auf die verschiedenen Anlagen mit Restnutzungsdauern zwischen 3 und 33 Jahren aktiviert und abgeschrieben.

8.5.2 Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH führte sie im Jahr 2021 die erforderlichen steuerlichen Korrekturen in der Mehr-Weniger-Rechnung durch.

8.5.3 Die KW Lavant GmbH verfügte zum Verschmelzungstichtag über geringe steuerliche Verlustvorträge und anrechenbare Mindestkörperschaftsteuerbeträge in der Höhe von mehreren TEUR. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auch bei dieser Verschmelzung eine Überprüfung der diesbezüglichen Übertragungen durchzuführen.

## **9. Betriebsübernahmen der Wasserkraftwerke Kindberg-Aumühl und Mürzhofen samt Haftungsausschlüssen**

### **9.1 Allgemeines zu den Wasserkraftwerken Kindberg-Aumühl und Mürzhofen**

9.1.1 Das Wasserkraftwerk Kindberg-Aumühl befindet sich im Gemeindegebiet Kindberg in der Steiermark und ist nur über das Betriebsgelände eines dort ansässigen Fertigungsunternehmens erreichbar. Der produzierte Strom wird über eine Direktleitung ins Stromnetz dieses Fertigungsunternehmens als einzige Abnehmerin geleitet.

Die Kraftwerksanlage besteht im Wesentlichen aus einer Wehranlage samt Grundablass, einem Krafthaus mit einer Kegelradrohrturbine und einem Synchrongenerator, einer Fischaufstiegshilfe sowie der erwähnten Direktleitung.

Das Kraftwerk Kindberg-Aumühl wurde im Jahr 1989 in Betrieb genommen, seine Engpassleistung beträgt rd. 2 MW und das Regelarbeitsvermögen 9,50 GWh.

9.1.2 Das Wasserkraftwerk Mürzhofen befindet sich im Gemeindegebiet Kindberg. Der produzierte Strom wird über eine rd. 2,60 km lange Direktleitung zu einem Fertigungsunternehmen als einzige Abnehmerin geleitet.

Die Kraftwerksanlage besteht im Wesentlichen aus einer Wehranlage samt Grundablass, einem Krafthaus mit einer Kegelradturbine und einem Synchrongenerator, einer Fischaufstiegshilfe sowie der erwähnten Direktleitung.

Das Wasserkraftwerk Mürzhofen wurde im Jahr 1989 in Betrieb genommen, seine Engpassleistung beträgt 1,20 MW und das Regelarbeitsvermögen 6 GWh.

### **9.2 Übernahme der beiden Betriebe**

9.2.1 In der 73. Aufsichtsratssitzung der WIEN ENERGIE GmbH vom 15. April 2020 holte die Geschäftsführung die Genehmigung zum Erwerb der Wasserkraftwerke Kindberg-Aumühl und Mürzhofen ein. Die Geschäftsführung berichtete dabei über die Leistungsdaten der Kraftwerke, das jeweilige Jahr der Inbetriebnahme und die Dauer

der jeweiligen Bestandverträge sowie des jeweiligen Wasserrechtes. Bei der Verkäuferin beider Kraftwerke handelte es sich um eine Projektgesellschaft, die in Form eine AG firmierte. Die Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH berichtete über das bereits stattgefundene Signing zu den beiden Asset-Deals - welches unter Gremialvorbehalt am 19. Dezember 2019 stattfand - und, dass zum Closing die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich sei. Der Kaufpreis betrug für beide Kraftwerke bzw. Kraftwerksbetriebe eine bestimmte Höhe und die Bruttoinvestitionshöhe einen bestimmten Betrag (Kaufpreis inkl. Kosten für Due Diligence, Vertragserrichtung und Leittechnikbindung etc.). Der errechnete interne Zinsfuß dieser Investition betrug eine bestimmte Höhe.

Der Aufsichtsrat genehmigte einstimmig den Erwerb der beiden Kraftwerke in Form von Asset-Deals mit einer bestimmten maximalen Bruttoinvestitionshöhe zuzüglich etwaiger USt.

9.2.2 Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte Mitte des Jahres 2019 eine Rechtsanwalts-GmbH mit der Durchführung einer Legal Red Flag Due Diligence hinsichtlich der Kraftwerksbetriebe Kindberg-Aumühl und Mürzhofen. Der diesbezügliche Bericht vom 17. Dezember 2019 enthielt einige Handlungsempfehlungen.

Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte Mitte des Jahres 2019 ein Ingenieurbüro zur Durchführung einer technischen Due Diligence zum Wasserkraftwerk Kindberg-Aumühl. Der technische Projektüberprüfungsbericht vom Juli 2019 beschrieb das Kraftwerk als funktionsfähige Anlage mit guter baulicher Grundstruktur und zeigte einige Betriebsrisiken auf. Der unmittelbare Investitionsbedarf wurde mit einem Betrag zwischen rd. 0,23 Mio. EUR und maximal 0,42 Mio. EUR beziffert. Die Investitionsprognose zeigte weitere notwendige Investitionen bis zu einem Betrag von maximal 0,36 Mio. EUR bis ins Jahr 2047 auf.

Die ebenfalls Mitte des Jahres 2019 beauftragte technische Due Diligence zum Wasserkraftwerk Mürzhofen beschrieb das Kraftwerk als funktionsfähige Anlage mit guter

baulicher Grundstruktur und zeigte einige Betriebsrisiken auf. Der unmittelbare Investitionsbedarf wurde mit einem Betrag zwischen rd. 0,21 Mio. EUR und maximal 0,42 Mio. EUR beziffert. Die Investitionsprognose zeigte weitere notwendige Investitionen bis zu einem Maximalbetrag von rd. 0,36 Mio. EUR bis ins Jahr 2047 auf.

Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Durchführung einer Tax Due Diligence hinsichtlich der Asset-Deals Kleinwasserkraftwerke Kindberg-Aumühl und Mürzhofen. Der diesbezügliche Bericht war mit 30. April 2020 datiert.

9.2.3 Die WIEN ENERGIE GmbH unterzeichnete am 19. Dezember 2019 den Kaufvertrag über den Erwerb der beiden Kleinwasserkraftwerke Kindberg-Aumühl und Mürzhofen, wobei jeweils deren gesamter Geschäftsbetrieb umfasst war. Das Closing und damit die Abtretung der beiden Kaufgegenstände war insofern aufschiebend bedingt, als die Zustimmung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der Verkäuferin sowie die Zustimmung des Aufsichtsrates der Käuferin notwendig war.

Im Kaufvertrag wurden die beiden kaufgegenständlichen Betriebe beschrieben (Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, Superädifikate, Bestandverträge, Gestattungsverträge, Stromlieferverträge, Wartungsverträge, diverse öffentliche Genehmigungen etc.) und festgehalten, dass keine diesbezüglichen Arbeitsverhältnisse bestanden. Der Kaufpreis für die beiden Betriebe betrug einen bestimmten Betrag, wobei darin für das Superädifikat Kindberg-Aumühl ein Betrag von 470.000,-- EUR und für das Superädifikat Mürzhofen ein Betrag von 300.000,-- EUR enthalten war. Weiters enthielt der Vertrag eine umfangreiche Kaufpreisbesserungsvereinbarung, womit sich der oben genannte Kaufpreis um maximal 3 Mio. EUR erhöhen konnte. Die Kaufpreisbesserung war abhängig von der Nichtausübung des Kündigungsrechtes durch die Bestandgeberin, wobei die gestaffelten Beträge einer bestimmten Verzinsung unterlagen. Bei Nichtkündigung durch die Bestandgeberin zum 31. Dezember 2022 wurde zusätzlich ein Betrag von 400.000,-- EUR, bei Nichtkündigung zum 31. Dezember 2023 ein weiterer zusätzlicher Betrag von 500.000,-- EUR, bei Nichtkündigung zum 31. Dezember 2024 ein weiterer Betrag von 600.000,-- EUR, bei Nichtkündigung

zum 31. Dezember 2025 ein weiterer Betrag von 700.000,-- EUR und bei Nichtkündigung zum 31. Dezember 2026 ein weiterer Betrag von 800.000,-- EUR fällig.

9.2.4 Am 21. April 2020 unterzeichnete die WIEN ENERGIE GmbH mit der Verkäuferin ein Closing-Memorandum zum Kaufvertrag vom 19. Dezember 2019 über die Wasserkraftwerke Kindberg-Aumühl und Mürzhofen. Mit dieser Unterfertigung wurde festgehalten, dass die aufschiebenden Bedingungen erfüllt und das Closing vertragsgemäß durchgeführt wurden, womit die Eigentumsübergänge stattfanden.

9.2.5 Die oben genannten Betriebsübernahmen wurden von der WIEN ENERGIE GmbH beim Firmenbuch gemeldet, die diesbezügliche Eintragung nahm das Firmenbuchgericht am 13. Mai 2020 vor.

### **9.3 Buchhalterische und steuerliche Auswirkungen der Betriebsübernahmen**

9.3.1 Die Verkäuferin erstellte und adressierte am 21. April 2020 eine Rechnung an die WIEN ENERGIE GmbH in der Höhe des vereinbarten Nettobetrages abzüglich pauschalierter Erlöse seit 1. Jänner 2020 zuzüglich 20 % USt mit Zahlungsbedingungen lt. Unternehmenskaufvertrag und bezeichnete diese Beträge als Teilleistungen lt. Unternehmenskaufvertrag.

In diesem Zusammenhang verbuchte die WIEN ENERGIE GmbH gleichzeitig die möglichen Kaufpreisbesserungen in der maximalen Höhe von insgesamt 3 Mio. EUR als zusätzliche Anschaffungskosten und als langfristige Verbindlichkeit.

9.3.2 Insgesamt aktivierte die WIEN ENERGIE GmbH somit den maximal möglichen Gesamtkaufpreis in bestimmter Höhe auf die 2 Kraftwerksanlagen, wobei sie eine Aufteilung auf das Kraftwerk Kindberg-Aumühl (60 %) und das Kraftwerk Mürzhofen (40 %) vornahm. Die Kraftwerksanlagen unterteilten sich dabei in Grundstücke (Superädifikate), bauliche Anlagen (Wehranlagen samt Feinrechnung, Fischaufstiegshilfe, Hydraulik und Kraftwerksgebäude) sowie maschinelle Anlagen und Leittechnik (Maschinenhauskran, Turbine inkl. Generator und Getriebe sowie Leittechnik). Auf die Ansätze von Firmenwerten für die beiden Betriebe wurde hingegen verzichtet. Hinsichtlich des



Krafwerkes Kindberg-Aumühl schrieb die WIEN ENERGIE GmbH das Superädifikat und die baulichen Anlagen mit einer Nutzungsdauer von 27 Jahren, die maschinellen Anlagen mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren sowie die Leittechnik mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren ab. Auch beim Kraftwerk Mürzhofen wurden die Anschaffungskosten für das Superädifikat und für die baulichen Anlagen mit einer Nutzungsdauer von 27 Jahren, für die maschinellen Anlagen mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren sowie für die Leittechnik mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

9.3.3 Die oben genannte unternehmensrechtliche Bewertung und Verbuchung der Betriebsübernahmen wich nicht von der steuerrechtlichen Bewertung ab, wodurch sich keine Auswirkungen für die steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnungen der WIEN ENERGIE GmbH in den Folgejahren ergaben.

#### **9.4 Haftungsausschluss**

9.4.1 Gemäß Kaufvertrag vom 19. Dezember 2019 übernahm die WIEN ENERGIE GmbH als Käuferin weder bekannte noch unbekannte, weder fällige bzw. noch nicht fällige Forderungen und Verbindlichkeiten für die beiden Kraftwerksbetriebe.

9.4.2 Die Haftungsausschlüsse gemäß § 38 UGB für sämtliche vor dem 21. April 2020 fällig gewordenen Verbindlichkeiten der Betriebe Kleinwasserkraftwerke Kindberg-Aumühl und Mürzhofen wurden von der WIEN ENERGIE GmbH dem Firmenbuchgericht gemeldet und von diesem am 13. Mai 2020 ins Firmenbuch eingetragen.

Weiters nahm die WIEN ENERGIE GmbH am 6. Mai 2020 eine Bekanntmachung dieser beiden Haftungsausschlüsse gemäß § 38 UGB im Amtsblatt der Wiener Zeitung vor.

### **10. Betriebsübernahme des Kleinwasserkraftwerkes Unzmarkt und Haftungsausschluss**

#### **10.1 Allgemeines zum Kleinwasserkraftwerk Unzmarkt**

Das Kleinwasserkraftwerk Unzmarkt liegt im gleichnamigen Gemeindegebiet an der Mur in der Steiermark.

Dieses Kraftwerk besteht im Wesentlichen aus einer Wehranlage mit Segmentverschluss und aufgesetzter Klappe, einem Krafthaus mit Kegelturbinen und einer Fischaufstieghilfe sowie einem Netzanschluss.

Das Kraftwerk wurde im Jahr 1991 in Betrieb genommen, seine Engpassleistung beträgt rd. 5,50 MW und das Regelarbeitsvermögen 21,50 GWh/a.

## **10.2 Übernahme des Betriebes**

10.2.1 In der 73. Aufsichtsratssitzung der WIEN ENERGIE GmbH vom 15. April 2020 holte die Geschäftsführung auch die Genehmigung zum Erwerb des Wasserkraftwerkes Unzmarkt ein. Die Geschäftsführung berichtete dabei über die Leistungsdaten des Kraftwerkes, das Jahr der Inbetriebnahme und die Dauer der Bestandverträge sowie des Wasserrechtes. Bei der Verkäuferin des Kraftwerkes handelte es sich um eine Projektgesellschaft, die in Form einer AG firmierte. Die Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH berichtete über das bereits stattgefundene Signing zum Asset-Deal - welches unter Gremialvorbehalt am 19. Dezember 2019 stattfand - und, dass zum Closing die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich sei. Der Kaufpreis für das Kraftwerk bzw. den Kraftwerksbetrieb betrug eine bestimmte Summe. Die Bruttoinvestitionssumme bestand aus dem Kaufpreis inkl. Kosten für Due Diligence, Vertragserrichtung und Leittechnikanbindung etc. Der errechnete interne Zinsfuß dieser Investition betrug eine bestimmte Höhe.

Der Aufsichtsrat genehmigte einstimmig den Erwerb des Kraftwerkes in Form von Asset-Deals mit einer Bruttoinvestitionshöhe in einer bestimmten maximalen Höhe zuzüglich etwaiger USt.

10.2.2 Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte auch hinsichtlich des Kraftwerksbetriebes Unzmarkt Mitte des Jahres 2019 eine Rechtsanwalts-GmbH mit der Durchführung einer Legal Red Flag Due Diligence. Der diesbezügliche Bericht vom 17. Dezember 2019 enthielt ebenfalls einige Handlungsempfehlungen.

Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte Mitte des Jahres 2019 ein Ingenieurbüro zur Durchführung einer technischen Due Diligence zum Wasserkraftwerk Unzmarkt. Der technische Projektüberprüfungsbericht vom Juli 2019 beschrieb das Kraftwerk als aktuell funktionsfähige Anlage mit gutem baulichen Erhaltungszustand und zeigte einige Betriebsrisiken auf. Der unmittelbare Investitionsbedarf wurde mit einem Betrag zwischen rd. 0,47 Mio. EUR und maximal 0,78 Mio. EUR beziffert. Die Investitionsprognose zeigte weitere notwendige Investitionen von bis zu 1,05 Mio. EUR bis ins Jahr 2047 auf.

Die WIEN ENERGIE GmbH beauftragte weiters eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Durchführung einer Tax Due Diligence hinsichtlich des Asset-Deals Kleinwasserkraftwerk Unzmarkt. Der diesbezügliche Bericht war mit 30. April 2020 datiert.

10.2.3 Die WIEN ENERGIE GmbH unterzeichnete am 19. Dezember 2019 den Kaufvertrag über den Erwerb des Kleinwasserkraftwerkes Unzmarkt, wobei deren gesamter Geschäftsbetrieb umfasst war. Das Closing und damit die Abtretung des Kaufgegenstandes war insofern aufschiebend bedingt, als die Zustimmung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der Verkäuferin sowie die Zustimmung des Aufsichtsrates der Käuferin notwendig war.

Im Kaufvertrag wurde der kaufgegenständliche Betrieb beschrieben (Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, Superädifikate, Bestandverträge, Gestattungsverträge, Stromlieferverträge, Wartungsverträge, diverse öffentliche Genehmigungen etc.) und festgehalten, dass keine diesbezüglichen Arbeitsverhältnisse bestanden. Der Kaufpreis für den Kraftwerksbetrieb betrug einen bestimmten Betrag, wobei darin für das Superädifikat Unzmarkt ein Betrag von 615.000,-- EUR enthalten war.

10.2.4 Am 21. April 2020 unterzeichnete die WIEN ENERGIE GmbH mit der Verkäuferin ein Closing-Memorandum zum Kaufvertrag vom 19. Dezember 2019 über das Wasser-

kraftwerk Unzmarkt. Mit dieser Unterfertigung wurde festgehalten, dass die aufschiebenden Bedingungen erfüllt und das Closing vertragsgemäß durchgeführt wurden, womit der Eigentumsübergang stattfand.

10.2.5 Die oben genannte Betriebsübernahme wurde von der WIEN ENERGIE GmbH beim Firmenbuch gemeldet, die diesbezügliche Eintragung nahm das Firmenbuchgericht am 13. Mai 2020 vor.

### **10.3 Buchhalterische und steuerliche Auswirkungen der Betriebsübernahme**

10.3.1 Die Verkäuferin erstellte und adressierte am 21. April 2020 eine Rechnung an die WIEN ENERGIE GmbH in der Höhe des vereinbarten Nettokaufbetrages abzüglich pauschalierter Erlöse seit 1. Jänner 2020 zuzüglich 20 % USt mit Zahlungsbedingungen lt. Unternehmenskaufvertrag.

10.3.2 Die WIEN ENERGIE GmbH aktivierte den Gesamtkaufpreis in der bestimmten Höhe auf die Kraftwerksanlage Unzmarkt, wobei sich diese Kraftwerksanlage dabei in Grundstück (Superädifikat), bauliche Anlagen (Wehranlagen samt Feinrechnung, Fischaufstiegshilfe, Hydraulik und Kraftwerksgebäude), maschinelle Anlagen und Leittechnik (Maschinenhauskran, Turbinen 1 und 2 inkl. Generator sowie Leittechnik) unterteilte und auf den Ansatz eines Firmenwertes verzichtet wurde. Sie schrieb dabei das Superädifikat und die baulichen Anlagen mit einer Nutzungsdauer von 18 Jahren, die maschinellen Anlagen mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren sowie die Leittechnik mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren ab.

10.3.3 Die oben genannte unternehmensrechtliche Bewertung und Verbuchung der Betriebsübernahme wich nicht von der steuerrechtlichen Bewertung ab, wodurch sich keine Auswirkungen für die steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnungen der WIEN ENERGIE GmbH in den Folgejahren ergaben.

## **10.4 Haftungsausschluss**

10.4.1 Gemäß Kaufvertrag vom 19. Dezember 2019 übernahm die WIEN ENERGIE GmbH als Käuferin weder bekannte noch unbekannte, weder fällige bzw. noch nicht fällige Forderungen und Verbindlichkeiten des Kraftwerksbetriebes.

10.4.2 Der Haftungsausschluss gemäß § 38 UGB für sämtliche vor dem 21. April 2020 fällig gewordenen Verbindlichkeiten des Betriebes Kleinwasserkraftwerk Unzmarkt wurde von der WIEN ENERGIE GmbH dem Firmenbuchgericht gemeldet und von diesem am 13. Mai 2020 ins Firmenbuch eingetragen.

Weiters nahm die WIEN ENERGIE GmbH am 6. Mai 2020 eine Bekanntmachung dieses Haftungsausschlusses gemäß § 38 UGB im Amtsblatt der Wiener Zeitung vor.

## **11. Vor-Ort-Besichtigung der 9 erworbenen Kleinwasserkraftwerke**

### **11.1 Ablauf der Vor-Ort-Besichtigung**

11.1.1 Wie bereits erwähnt, führte der Stadtrechnungshof Wien am 6. und 7. April 2022 eine Vor-Ort-Besichtigung der im Zuge der prüfungsgegenständlichen Share- und Asset-Deals erworbenen 9 Kleinwasserkraftwerke mit Mitarbeitenden der WIEN ENERGIE GmbH durch.

11.1.2 Die Besichtigungstour führte am 1. Tag mit Abfahrt in Wien (Unternehmenszentrale der WIEN ENERGIE GmbH) zuerst zum Kraftwerk Berndorf (bzw. zum Kraftwerk Norske Skog) in Bruck an der Mur. Danach folgten das Kraftwerk Radmerbach in der Nähe der Gemeinde Radmer, das Kraftwerk Unzmarkt in der gleichnamigen Gemeinde sowie das Kraftwerk Rantenbach in der Nähe der Gemeinde Seebach. Abschließend wurde das Kraftwerk Ratschfeld in der Gemeinde Ratschfeld besichtigt.

Am 2. Tag wurde das Kraftwerk Lavant in der Gemeinde Obdach besichtigt. Danach folgte auf der Rückfahrt Richtung Wien das Kraftwerk Mürzhofen in der gleichnamigen Gemeinde und das Kraftwerk Kindberg-Aumühl in der Gemeinde Kindberg. Abschließend wurde das Kraftwerk Ratten in der Gemeinde Ratten besichtigt, in dessen

Nähe - wie bereits erwähnt - die WIEN ENERGIE GmbH ihren Windpark Steinriegel betreibt.

## 11.2 Fotodokumentation der Wasserkraftwerke

Der Stadtrechnungshof Wien erstellte hinsichtlich dieser Vor-Ort-Besichtigung folgende Fotodokumentation:

Abbildung 1: Kraftwerk Berndorf bzw. Kraftwerk Norske Skog - Außen- und Innenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 6. April 2022

Die Abbildung 1 zeigt das Kraftwerk Berndorf in der Außenansicht und der Innenansicht (Turbine und Generator).

Abbildung 2: Kraftwerk Radmerbach - Wehrhaus



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 6. April 2022

Die Abbildung 2 zeigt das Wehrhaus des Kraftwerkes Radmerbach mit Außenansicht und Innenansicht (Hydraulikvorrichtung und Schaltkasten).

Abbildung 3: Kraftwerk Radmerbach - Krafthaus



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 6. April 2022

Die Abbildung 3 zeigt das Krafthaus des Kraftwerkes Radmerbach mit Außenansicht und Innenansicht (Turbine und Generator).

Abbildung 4: Kraftwerk Unzmarkt - Außenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 6. April 2022

Die Abbildung 4 zeigt das Kraftwerk Unzmarkt.

Abbildung 5: Kraftwerk Unzmarkt - Innenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 6. April 2022

Die Abbildung 5 zeigt das Kraftwerk Unzmarkt in der Innenansicht (Turbinen und Schaltkästen).



Abbildung 6: Kraftwerk Rantenbach - Wehranlage und Wehrhaus



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 6. April 2022

Die Abbildung 6 zeigt die Wehranlage des Kraftwerkes Rantenbach mit dem Wehrhaus im Hintergrund und die Innenansicht des Wehrhauses (Wehrhydraulik).

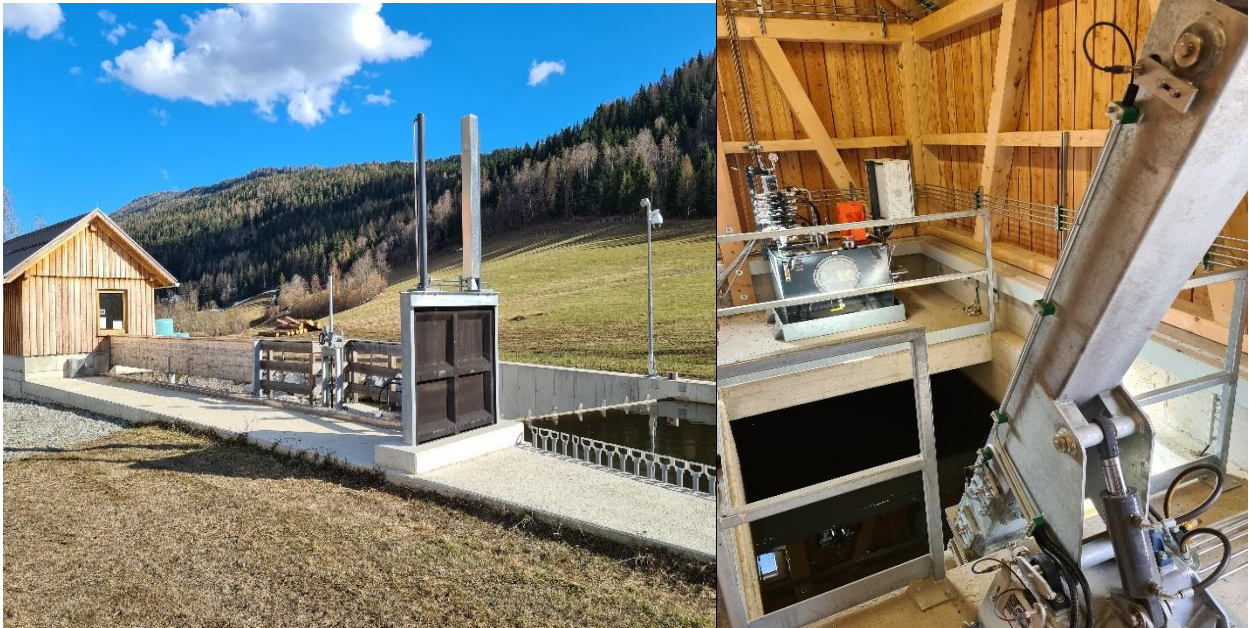
Abbildung 7: Kraftwerk Rantenbach - Krafthaus



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 6. April 2022

Die Abbildung 7 zeigt das Krafthaus des Kraftwerkes Rantenbach mit Außenansicht und Innenansicht (Generator und Turbine).

Abbildung 8: Kraftwerk Ratschfeld - Wehranlage und Wehrhaus



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 6. April 2022

Die Abbildung 8 zeigt die Wehranlage des Kraftwerkes Ratschfeld mit dem Wehrhaus im Hintergrund und die Innenansicht des Wehrhauses (Wehrhydraulik).

Abbildung 9: Kraftwerk Ratschfeld - Krafthaus



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 6. April 2022

Die Abbildung 9 zeigt das Krafthaus des Kraftwerkes Ratschfeld in der Außenansicht und in der Innenansicht (Turbine und Generator).

Abbildung 10: Kraftwerk Lavantegg - Wehranlage und Wehrhaus



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 7. April 2022

Die Abbildung 10 zeigt die Wehranlage des Kraftwerkes Lavant mit dem Wehrhaus und die Innenansicht des Wehrhauses (Wehrhydraulik).

Abbildung 11: Kraftwerk Lavantegg - Krafthaus



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 7. April 2022

Die Abbildung 11 zeigt das Krafthaus des Kraftwerkes Lavantegg mit Außenansicht und Innenansicht (Generator und dahinter Turbine).

Abbildung 12: Kraftwerk Mürzhofen - Außenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 7. April 2022

Die Abbildung 12 zeigt das Kraftwerk Mürzhofen in der Außenansicht.

Abbildung 13: Kraftwerk Mürzhofen - Innenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 7. April 2022

Die Abbildung 13 zeigt das Kraftwerk Mürzhofen in der Innenansicht (Generator und Schaltkästen sowie Turbine).

Abbildung 14: Kraftwerk Mürzhofen - Fischaufstiegshilfe



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 7. April 2022

Die Abbildung 14 zeigt die Fischaufstiegshilfe des Kraftwerkes Mürzhofen.

Abbildung 15: Kraftwerk Kindberg-Aumühl - Außenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 7. April 2022

Die Abbildung 15 zeigt das Kraftwerk Kindberg-Aumühl in der Außenansicht.

Abbildung 16: Kraftwerk Kindberg-Aumühl - Innenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 7. April 2022

Die Abbildung 16 zeigt das Kraftwerk Kindberg-Aumühl in der Innenansicht (Generator und Turbine, Schaltkästen).

Abbildung 17: Kraftwerk Kindberg-Aumühl - Fischaufstiegshilfe



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 7. April 2022

Die Abbildung 17 zeigt die Fischaufstiegshilfe des Kraftwerkes Kindberg-Aumühl.

Abbildung 18: Kraftwerk Ratten - Wehranlage



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 7. April 2022

Die Abbildung 18 zeigt die Wehranlage des Kraftwerkes Ratten.

Abbildung 19: Kraftwerk Ratten - Krafthaus



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 7. April 2022

Die Abbildung 19 zeigt das Krafthaus des Kraftwerkes Ratten in der Außenansicht und Innenansicht (Generator und Turbine).

## **12. Zusammenfassende Feststellungen**

### **12.1 Interne Kaufpreisermittlungen als Teil der Kaufentscheidungen**

12.1.1 Die Kaufpreisermittlungen erfolgten in allen 9 prüfungsgegenständlichen Anteils- und Betriebserwerben intern auf Basis der genannten rechtlichen und technischen sowie steuerlichen bzw. finanziellen Due Diligence-Prüfungen, wobei die wirtschaftlichen Berechnungen mit einem Strompreis gemäß der Energieprognose eines international tätigen Beratungsunternehmens unterlegt wurden.

12.1.2 Die Ergebnisse der durchgeführten Investitionsrechnungen für diese Anteils- und Betriebserwerbe überschritten die in einer Konzernrichtlinie des WIENER STADTWERKE-Konzerns im Sinn einer wertorientierten Unternehmenssteuerung definierte Mindestverzinsung, sogenannte Hurdle Rate, für derartige Investitionsentscheidungen.

### **12.2 Due Diligence-Prüfungen zur Risikominimierung und als Teil der Kaufentscheidungen**

12.2.1 Wie die Einschau zeigte, beauftragte die WIEN ENERGIE GmbH zur Risikominimierung grundsätzlich im Vorfeld der prüfungsgegenständlichen Share-Deals und Asset-Deals eine Rechtsanwalts-GmbH mit der Durchführung einer rechtlichen Due Diligence-Prüfung, eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Durchführung einer steuer(recht-)lichen bzw. finanziellen Due Diligence-Prüfung sowie bei 3 Share-Deals und den 3 Asset-Deals ein Ingenieurbüro mit der Durchführung einer technischen Due Diligence-Prüfung der zu übernehmenden Wasserkraftwerke.

12.2.2 Bei einem Share-Deal führte die WIEN ENERGIE GmbH aufgrund der lang dauernden Kaufverhandlungen zusätzlich zu der externen technischen Due Diligence-Prüfung, welche zu Beginn der Kaufverhandlungen durchgeführt wurde, interne Begutachtungen unmittelbar vor dem Signing sowie zum Closing-Stichtag durch.



Bei 3 Share-Deals führte eine interne Abteilung der WIEN ENERGIE GmbH die technischen Due Diligence-Prüfungen der Wasserkraftwerke selbst durch. Auch bei den im Zuge eines Share-Deals übertragenen Photovoltaikanlagen führte die WIEN ENERGIE GmbH die technische Überprüfung bzw. Bewertung selbst durch.

12.2.3 Die sich aus den Due Diligence-Prüfungen ergebenden diesbezüglichen Handlungsempfehlungen wurden im Wesentlichen umgesetzt, flossen in die Kaufverhandlungen und Kaufprozesse ein und trugen schlussendlich zur positiven Kaufentscheidung bei.

### **12.3 Weitere Maßnahmen zur Risikominimierung in den Kaufprozessen**

12.3.1 Als weitere Maßnahmen zur Risikominimierung vereinbarte die WIEN ENERGIE GmbH mit den Veräußerinnen bzw. Veräußerern der Gesellschaftsanteile und den Betrieben in den dargestellten Verträgen die Übergabe von diversen Bankgarantien.

12.3.2 Weiters war festzuhalten, dass die Zahlungsabwicklungen hinsichtlich der Kaufpreise größtenteils über Treuhandschaften bzw. Treuhandverträge mit Notarinnen bzw. Notaren und Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten erfolgten.

12.3.3 Wie erwähnt, beinhaltet der Kaufvertrag betreffend die beiden entgeltlichen Betriebserwerbe Kraftwerk Kindberg-Aumühl und Kraftwerk Mürzhofen eine umfangreiche Besserungsvereinbarung, womit sich die WIEN ENERGIE GmbH hinsichtlich der Dauer der bestehenden Bestandverhältnisse wirtschaftlich absichern konnte.

### **12.4 Keine offenen Rechtsfälle bzw. anhängigen Gerichtsverfahren**

Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH gab es zum Zeitpunkt der Einschau keine offenen Rechtsfälle bzw. anhängigen Gerichtsverfahren hinsichtlich der prüfungsgegenständlichen 6 Share-Deals und 3 Asset-Deals.

## **12.5 Verschmelzungstichtage und Closing-Stichtage**

12.5.1 Wie im vorliegenden Bericht dargestellt, waren von der WIEN ENERGIE GmbH die zeitnahen Verschmelzungen bereits im Zuge der Gesellschaftserwerbe geplant worden.

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2021 wurden 6 Share-Deals mit anschließenden Verschmelzungen abgewickelt, wobei in 4 Fällen die rückwirkenden Verschmelzungstichtage vor den Closing-Stichtagen der betreffenden Share-Deals lagen. Wie im Kapitel Begriffsdefinitionen des Berichtes dargestellt, war dies aufgrund der unternehmens- und steuerrechtlichen Bestimmungen möglich.

12.5.2 In 2 Fällen lagen die Verschmelzungstichtage nach den Closing-Stichtagen der betreffenden Share-Deals, in 1 Fall nur wenige Tage nach dem Closing-Stichtag. In einem anderen Fall verging zwischen Closing- und Verschmelzungstichtag ein Zeitraum von rd. 1 Jahr, wodurch auch in diesem Fall eine zeitnahe Verschmelzung durchgeführt wurde.

## **12.6 Einmaliger Verschmelzungsverlust und Aktivierung von Umgründungsmehrwerten**

Während die WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende Gesellschaft bei der prüfungsgegenständlichen 1. Verschmelzung noch einen (steuerneutralen) Verschmelzungsverlust in der Höhe von rd. 0,31 Mio. EUR offen in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2018 infolge der Buchwertfortführung auswies, aktivierte sie die Verschmelzungsverluste der folgenden 5 Aufwärtsverschmelzungen als Umgründungsmehrwerte ausschließlich auf die Kraftwerksanlagen, welche sie mit den entsprechenden Restnutzungsdauern bzw. mit den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern abschrieb. Insgesamt aktivierte die WIEN ENERGIE GmbH damit rd. 17,17 Mio. EUR als Umgründungsmehrwerte auf ihre Kraftwerksanlagen in ihren Geschäftsbüchern der Jahre 2019 bis 2021, um damit eine qualitativ bessere Darstellung ihrer Vermögens- und Finanzlage, aber auch ihrer Ertragslage zu erreichen.

Dies führte allerdings zu Abweichungen zwischen der unternehmensrechtlichen und der steuerlichen Bewertung und Bilanzierung der Kraftwerksanlagen, wodurch entsprechende Korrekturen bzw. Anpassungen in den steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnungen über den Zeitraum der vollständigen Abschreibungsperioden von bis zu 27 Jahren erforderlich werden.

## **12.7 Haftungsausschlüsse im Zusammenhang mit den Betriebsübernahmen**

12.7.1 Die WIEN ENERGIE GmbH schloss im Zuge der 3 Asset-Deals bzw. Betriebsübernahmen von 3 Kraftwerksbetrieben zur Begrenzung ihrer unternehmensrechtlichen Haftungen Haftungsausschlussvereinbarungen zum Veräußerungs- bzw. Übernahmestichtag mit den Veräußerinnen ab. Damit beschränkte sich ihre Haftung jeweils nur auf jene Betriebsschulden, die sie als Betriebsübernehmerin kannte oder kennen musste bis zum Wert des übernommenen Betriebes. Der Wert der übernommenen 3 Betriebe spiegelte sich in deren Gesamtkaufpreisen (ohne Kaufpreisbesserungsvereinbarung) von rd. 12,50 Mio. EUR wider.

12.7.2 Weiters veranlasste die WIEN ENERGIE GmbH die zeitnahe Eintragung dieser 3 Haftungsausschlüsse ins Firmenbuch und veröffentlichte diese überdies in der Wiener Zeitung, womit die Haftungsausschlüsse ihre rechtliche Wirkung entfalten konnten.

## **12.8 Besetzungen der Geschäftsführungen in den erworbenen Gesellschaften**

12.8.1 Hinsichtlich der Besetzungen der Geschäftsführungsposten in den 6 erworbenen Gesellschaften fanden keine Ausschreibungen im Sinn des Stellenbesetzungsgesetzes statt. In allen Fällen übernahm ein Mitglied der Geschäftsführung der Muttergesellschaft WIEN ENERGIE GmbH im Zuge der Gesellschaftserwerbe auch die Geschäftsführungen in den 6 erworbenen Tochtergesellschaften bis zu deren Untergang infolge der dargestellten Aufwärtsverschmelzungen.

Die WIEN ENERGIE GmbH begründete dies damit, dass bereits im Zuge der Gesellschaftserwerbe die zeitnahen Verschmelzungen geplant waren und auch erfolgten, womit die Geschäftsführungsposten nur für einen sehr kurzen Zeitraum zu besetzen

waren. Weiters wies die WIEN ENERGIE GmbH auf die Wirtschaftlichkeit dieser gewählten Vorgangsweise sowie auf die Ausführungen des Rechnungshofes des Bundes hin, der in seinem Bericht „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“)" aus dem Jahre 2011 festhielt, dass die Übernahme der Leitungsfunktion einer Tochtergesellschaft durch ein Leitungsorgan der 1. Ebene der Muttergesellschaft als Ausnahme von der Ausschreibungspflicht gesehen werden könnte.

12.8.2 Zur Klarstellung führte der Stadtrechnungshof Wien aus, dass zur Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes keine Judikatur vorliegt. Der herrschenden Literatur zum Stellenbesetzungsgesetz ist jedoch zu entnehmen, dass *„in bestimmten Situationen von einer Ausschreibung Abstand genommen werden kann und muss, auch wenn das Stellenbesetzungsgesetz in seinem Text keine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht kennt“* (Wolfgang Mazal, ecolex 2008, S. 846). Angeführt wird hiezu z.B. die *„interimsmäßige Bestellung ohne Ausschreibung, wenn eine Vakanz für das Unternehmen nachteilig wäre“* oder *„dem bestellenden Organ Veränderungen bekannt sind, die eine Nachbestellung aus betriebswirtschaftlichen Gründen für nicht sinnvoll erscheinen lassen“*. Was jedoch grundsätzlich alle angeführten Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht betrifft, wäre die Mindestforderung, in diesen Ausnahmefällen ohne Ausschreibung nur jene Personen zu Mitgliedern von Leitungsorganen zu bestellen, die die Eignung in selbstständiger Organverantwortung tätig zu sein bereits bewiesen haben. Dies traf bei den gegenständlichen Bestellungen zu.

### **13. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Mit dem allgemeinen Hinweis darauf, dass ein Gesellschafterzuschuss grundsätzlich ein anderes Rechtsgeschäft bzw. eine andere Maßnahme als der Erwerb von Gesellschaftsanteilen im Sinn der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates darstellt, wurde empfohlen, künftig eine detailliertere Berichterstattung hinsichtlich der Kaufpreismodalitäten bei Gesellschaftserwerben durchzuführen, um in Zukunft allfällige Unklarheiten im Genehmigungsprozess zu vermeiden (s. Punkt 3.4.2 und Punkt 8.3.1).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung, eine geeignete Detaillierung der Berichterstattung an den Aufsichtsrat hinsichtlich der Kaufpreismodalitäten durchzuführen, wird von der WIEN ENERGIE GmbH bei künftigen Projekten in geeigneter Form umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Eine entsprechende Berichtigung wäre durchzuführen, damit die genannten steuerlichen Vorteile aus der Verschmelzung nicht (endgültig) verloren gehen (s. Punkt 3.6.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung, die genannten steuerlichen Vorteile für die WIEN ENERGIE GmbH zu sichern, wird aufgegriffen und in geeigneter Form umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Im Sinn der Risikominimierung wäre auf die zeitnahe Beauftragung von externen Due Diligence-Prüfungen zu achten (s. Punkt 4.2.2 und Punkt 8.2.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Es kann bei M&A-Projekten der Fall eintreten, dass zwischen der Durchführung einer externen technischen Due Diligence und dem tatsächlichen Vertragsabschluss mit Signing und Closing - z.B. aufgrund längerer Verhandlungsdauer - ein größerer zeitlicher Abstand entsteht. In diesem Fall wird jedenfalls (wie bei den bisherigen Projekten ausgeführt) ein weiterer Besichtigungstermin vor dem Signing und vor dem Closing durch die verantwortliche Fachabteilung der WIEN ENERGIE GmbH durchgeführt. Die Empfehlung, eine zeitnahe Beauftragung von externen Due Diligence-Prüfungen durchzuführen, wird bei künftigen Projekten in geeigneter Form umgesetzt.

#### Empfehlung Nr. 4:

Bei künftigen Beteiligungserwerben wäre auf eine geeignete Detaillierung der Berichterstattung zu den Transaktionsmodalitäten zu achten (s. Punkt 6.2.3).

##### Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung, eine geeignete Detaillierung der Berichterstattung an den Aufsichtsrat hinsichtlich der Transaktionsmodalitäten durchzuführen, wird von der WIEN ENERGIE GmbH bei künftigen Projekten in geeigneter Form umgesetzt.

#### Empfehlung Nr. 5:

Die Abdeckung der Finanzierungsverbindlichkeiten der erworbenen Gesellschaft durch die WIEN ENERGIE GmbH stellte einen genehmigungspflichtigen Gesellschafterzuschuss dar. Künftig wäre eine geeignete Detaillierung der Berichterstattung hinsichtlich der Kaufpreismodalitäten bei Gesellschaftserwerben durchzuführen (s. Punkt 6.3.2).

##### Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung, eine geeignete Detaillierung der Berichterstattung an den Aufsichtsrat hinsichtlich der Kaufpreismodalitäten durchzuführen, wird von der WIEN ENERGIE GmbH bei künftigen Projekten in geeigneter Form umgesetzt.

#### Empfehlung Nr. 6:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine Überprüfung der Übertragung steuerlicher Vorteile bei der vorliegenden Verschmelzung durchzuführen (s. Punkte 6.5.3, 7.5.3 und 8.5.3).

##### Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung, die genannten steuerlichen Vorteile für die WIEN ENERGIE GmbH zu sichern, wird aufgegriffen und in geeigneter Form umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:  
Mag. Werner Sedlak, MA  
Wien, im November 2022